

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

227. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 29. April 1965

Tagesordnung

1. Pensionsanpassungsgesetz
2. Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes
3. Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern
4. Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten
5. Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung
6. Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen
7. Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
8. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen
9. 12. Gehaltsgesetz-Novelle
10. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird
11. Ergänzung des Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetzes
12. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VIII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation
13. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den Verlauf der Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1964
14. Bericht der österreichischen Delegation zur 53. Interparlamentarischen Konferenz
(Die Punkte 12 bis 14 kamen nicht zur Verhandlung.)

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Kärntner Landtages: Wahl der Bundesräte Helene Tschitschko, Luptowits, Salcher und Dr. Goëss (S. 5552)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 5552)

Ansprache der Vorsitzenden Helene Tschitschko anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Zweiten Republik (S. 5552)

Tagesordnung

Absetzung der Punkte 12 bis 14 (S. 5553)

Erweiterung um den Punkt: Ausschüßergänzungswahlen (S. 5554)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5552)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 5582)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1965: Pensionsanpassungsgesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 5554)

Redner: Kaspar (S. 5556), Skritek (S. 5559), DDr. Pitschmann (S. 5563) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 5571)

Entschließung, betreffend Anpassung der Renten nach dem LZVG. (S. 5556) — Annahme (S. 5574)

kein Einspruch (S. 5574)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes

Berichterstatter: Novak (S. 5574)

kein Einspruch (S. 5574)

Beschlüsse des Nationalrates vom 1. April 1965:

Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern

Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten

Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung

Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen

Berichterstatter: Hallinger (S. 5575)

kein Einspruch (S. 5577)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 5577)

kein Einspruch (S. 5577)

Beschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 5578)

kein Einspruch (S. 5578)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: 12. Gehaltsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5578)

Redner: Dr. Koubek (S. 5579) und Bandion (S. 5580)

kein Einspruch (S. 5581)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5581)

kein Einspruch (S. 5581)

5552

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Ergänzung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 5582)
kein Einspruch (S. 5582)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Dr. Reichl, Dr. Fruhstorfer, Bednar, Novak und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Lehrmittel an der Wiener Universität (136/J — BR/65)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 227. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 226. Sitzung vom 9. April 1965 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Appel, Mayrhauser, Gertrude Wondrack, Dr. Gschnitzer, Dr. Gasperschitz, Winetzhhammer und Schreiner.

Ich begrüße herzlichst den Herrn Präsidenten des Nationalrates (*allgemeiner Beifall*), den Herrn Vizekanzler (*allgemeiner Beifall*), ebenso herzlich den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung in unserer Mitte. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An die Parlamentsdirektion, Wien I., Parlament.

Der Kärntner Landtag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12. April 1965 gemäß Artikel 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens zu Bundesräten gewählt:

1. Tschitschko Helene (SPÖ), Klagenfurt, Gutensteiner Straße 8.

Ersatzmann: Kainz Käthe (SPÖ), St. Veit an der Glan, Schillerstraße 14.

2. Luptowits Michael (SPÖ), Spittal an der Drau, Tiroler Straße.

Ersatzmann: Hosp Martin (SPÖ), Völkermarkt.

3. Salcher Josef (ÖVP), Klagenfurt, Rosentaler Straße 62.

Ersatzmann: Oberortner Franz (ÖVP), Hohenbergen, Post Tainach.

4. Dr. Goëss Leopold (ÖVP), Ebenthal bei Klagenfurt.

Ersatzmann: Tschernitz Andreas (ÖVP), Feistritz im Rosenthal 28.

Der Erste Präsident des Kärntner Landtages: Tillian“

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Die neu- und wiederentsandten Mitglieder des Bundesrates sind im Hause erschienen, und ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Herrn Schriftführer werden die neu- und wiederentsandten Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:

Goëss Leopold, Dr.

Luptowits Michael

Salcher Josef

Tschitschko Helene

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Ich begrüße die neu- und wiederentsandten Bundesräte herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich bitte nun die vom Kärntner Landtag an erster Stelle entsandte Frau Bundesrat Helene Tschitschko, den Vorsitz zu übernehmen.

Vorsitzende Helene **Tschitschko** (*den Vorsitz übernehmend*): Hohes Haus! Herr Nationalratspräsident! Herr Vizekanzler! Sehr verehrte Herren Minister! Als Vorsitzende des Bundesrates möchte ich nicht in die Tagesordnung dieser Sitzung eingehen, ohne einige Worte der Besinnung und des Erinnerns zu sagen. Ich sage nicht ohne Absicht „Worte der Besinnung“. In uns allen ist in diesen Tagen etwas vorgegangen, das uns als Österreicher mehr aneinandergerückt hat. Wir haben uns besonnen auf die Grundlage unserer Existenz als unabhängiger, freier Staat: die gemeinsame Aktion österreichischer Patrioten aus allen Lagern gegen Diktatur, Unterdrückung und Not.

Erhebend ist die Erinnerung an den 29. April 1945. Auf den Tag genau vor 20 Jahren kam die Provisorische Staatsregierung, an ihrer Spitze Dr. Karl Renner, Dr. Adolf Schärf und Leopold Kunschak, indas von Bomben und Feuer zerstörte Parlament. Unter stürmischem Bei-

Vorsitzende Helene Tschitschko

fall aller erklärte Staatskanzler Dr. Karl Renner:

„Trotz dieser Zerstörung, trotz der erschütternden Gewalt dieses Anblicks haben wir diese geheiligte Stätte betreten, um sie wieder in den Besitz zu nehmen im Namen des ganzen österreichischen Volkes, im Namen der Republik Österreich, um sie wieder dem Zweck zuzuführen, dem sie ursprünglich geweiht war, dem sie nie hätte entzogen werden sollen, der freigewählten Gesamtvertretung aller erwachsenen Männer und Frauen, die auf Grund des gleichen Stimmrechtes aller wieder gewählt werden soll.“

Meine Damen und Herren! Zum Unterschied von der Ersten Republik, die, vom Bruderkrieg geschwächt, nach zwei Jahrzehnten bereits zu existieren aufgehört hatte, haben wir das Gelöbnis der Gründer der Zweiten Republik verwirklichen können und tatsächlich eine freie demokratische Republik aufgebaut.

Hohes Haus! Was uns ebenso aneinanderbindet wie die Erinnerung an den Freudentaumel bei der Befreiung vom nationalsozialistischen Joch, das ist das zehnjährige Ringen um den Staatsvertrag. Dazu gehörte die Bejahung dieses Staates durch die Arbeiter, die Bauern, durch die Beamten und Handwerker, die damals Österreich höher stellten als ihre persönliche Sicherheit. Nach zehn Jahren war es uns vergönnt, die volle Unabhängigkeit zu erringen.

Zutiefst erschreckt haben wir vor kurzem erfahren, daß bei Auseinandersetzungen mit neonazistischen und irgeleiteten Demonstranten ein Mann getötet wurde. Lassen Sie mich in unser aller Namen angesichts der vielen, vielen Opfer der letzten drei Jahrzehnte und des Todesopfers vor wenigen Wochen geloben, daß wir alles tun werden, damit nie wieder das Eintreten für Österreich statt eines frohen Bekenntnisses eine lebensgefährliche Tat werde. Möge diesem Staat der innere und äußere Friede gewahrt bleiben zum Wohle seiner Bürger, damit das Glück der Familien gesichert ist.

Diese Besinnung auf die rasch abgelaufenen 20 Jahre läßt uns eines mit Freude feststellen: Unsere kleine und weniger beachtete Länderkammer ähnelt einer Insel der Glücklichen. Der technische Fortschritt hat uns übersehen. Radio- und Fernsehübertragungen finden nur selten statt, und die meisten Zeitungen können sich zwar in Leitartikeln für den Föderalismus begeistern, haben aber keinen Platz, um die Reden der Vertreter der föderierten Länder wiederzugeben. Seit 20 Jahren blieb uns daher, Hohes Haus, mangels eines Auditoriums außerhalb dieser

Mauern gar nichts anderes übrig, als hier im Saal zueinander zu reden. Und das, meine Damen und Herren, hat unserem Arbeitsstil nur gut getan. Lassen Sie uns diesen Stil beibehalten, auch wenn die Öffentlichkeit unserer Tätigkeit die gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte.

Hohes Haus! Wollen wir — und damit möchte ich schließen — auch durch die Besinnung Mut und Zuversicht schöpfen. Was war Österreich vor 20 Jahren? Eine Trümmerstätte, auf der sich die Sieger die Hände reichten. Was ist es heute? Ein blühender Staat, der zur Heimat aller seiner Bürger wurde. 1945, vor 20 Jahren, in Not, Hunger und Elend, hat kein Bundesland gezögert, sich freudig zur Republik Österreich zu bekennen. Lassen Sie uns dieses Bekenntnis heute umso freudiger wiederholen. Es lebe unser geliebtes Vaterland, es lebe das österreichische Volk, es lebe die Republik Österreich! (*Allgemeiner lebhafter und langanhaltender Beifall.*)

Ich begrüße noch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung. (*Allgemeiner Beifall.*)

Der Herr Bundeskanzler, der verhindert ist, bittet, sein Fernbleiben zu entschuldigen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, gemäß § 27 der Geschäftsordnung von der heutigen Tagesordnung die letzten drei Punkte abzusetzen.

Es sind dies:

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VIII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO),

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den Verlauf der Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1964 und

Bericht der österreichischen Delegation zur 53. Interparlamentarischen Konferenz.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Vorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dies ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Diese drei Punkte sind somit abgesetzt.

Eingelangt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Pensionsanpassungsgesetz.

Gemäß § 29 der Geschäftsordnung habe ich sowohl diesen Gesetzesbeschluß als auch jene Beschlüsse des Nationalrates, deren Einlangen ich bereits in der letzten Bundesratssitzung bekanntgegeben habe und die alle auf der heutigen Tagesordnung stehen, den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen.

5554

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

Vorsitzende

Die Ausschüsse haben alle diese Punkte mit Ausnahme der drei von der Tagesordnung abgesetzten vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 3 bis einschließlich 6 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die Beschlüsse des Nationalrates, betreffend Personenstandsangelegenheiten.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle vier Punkte unter einem abgeführt.

Wird gegen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Der Vorschlag ist angenommen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung als letzten Punkt Ausschlußergänzungswahlen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1965: Bundesgesetz über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz — PAG.)

Vorsitzende: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Pensionsanpassungsgesetz.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat am 9. September 1955 das ASVG. beschlossen. Mit diesem Gesetzesbeschluß wurde bahnbrechend und beispielgebend ein neues Sozialrecht geschaffen.

In den nachfolgenden Jahren wurden durch Novellierungen viele Verbesserungen im ASVG. durchgeführt, das Gesetz über die Pensionen für die selbständig Erwerbstätigen und das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz verabschiedet.

Mit dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz über die Anpassung der Renten und Pensionen aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem ASVG. und dem GSPVG.

wird nunmehr ein System der ständigen Anpassung der Renten und Pensionen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter eingeführt und dadurch eine Sicherstellung der Lebenshaltung der Bezieher von Renten und Pensionen erreicht. Es wird aber auch bewirkt, daß Rentner und Pensionisten an ihrem Lebensabend einen Anteil an der Steigerung des Volkseinkommens erhalten.

Das Pensionsanpassungsgesetz gliedert sich in sieben Artikel, in denen alle notwendigen Änderungen des ASVG. und des GSPVG. enthalten sind.

So sind im § 5 ASVG. die Bestimmungen aufgenommen, in welchen Fällen die Beschäftigung als geringfügig anzusehen ist und in welchen nicht.

§ 44 Abs. 1 Z. 5 behandelt in der Kranken- und Unfallversicherung die Höchstbeitragsgrundlage der teilversicherten Pflichtmitglieder der Tierärztekammer.

§ 45 Abs. 1 regelt die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung; die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung wird nach § 108 i festgelegt.

Nach § 51 Abs. 1 Z. 3 tritt im Mai 1965, Jänner 1967, Juli 1968 und Juli 1970 eine Erhöhung der Beiträge in der Pensionsversicherung der Arbeiter um 1,5 Prozent, in der Pensionsversicherung der Angestellten um 2 Prozent und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte um 1,5 Prozent ein.

Die stärkere Erhöhung der Beiträge in der Pensionsversicherung der Angestellten soll den Unterschied in der Beitragsleistung der Arbeiter und der Angestellten verringern.

Festgesetzt wird auch der Prozentsatz, den der Dienstgeber und der Dienstnehmer als Beitragszahlung zu leisten hat.

Im § 74 wird der Beitrag in der Unfallversicherung der teilversicherten selbständig Erwerbstätigen auf 80 S erhöht.

Die Mindestbeitragsgrundlage für Weiterversicherte erhöht sich von 10 S auf 15 S.

Im § 77 Abs. 2 wird der jährliche Betrag zur Höherversicherung nach dem ASVG. von 6000 S auf 7200 S erhöht. Im Absatz 4 wird im Zusammenhang mit der Einführung der 14. Monatsrente die Bemessungsgrundlage für die in der Unfallversicherung teilversicherten Erwerbstätigen von 11.500 S beziehungsweise von 19.000 S auf 12.385 S beziehungsweise 20.463 S hinaufgesetzt.

§ 80 setzt die Beitragsleistung des Bundes zum Aufwand der Träger der Pensionsversicherung für das Jahr 1966 mit 25,5 v. H. fest, die sich durch jährliche Steigerung bis zum Jahre 1970 auf 29 v. H. erhöht. Als

Rudolfine Muhr

Aufwand gelten die Leistungen der Träger der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen.

Im § 94 erfolgt die Neuregelung der Ruhensbestimmungen, die bei Zusammentreffen eines Pensionsanspruches und eines Erwerbseinkommens wirksam werden. Demnach wird der Freibetrag für den erwerbstätigen Pensionisten von 680 S auf 1000 S hinaufgesetzt, der zweite Meßbetrag von 1800 S auf 2500 S erhöht. Eine weitere Verbesserung tritt dadurch ein, daß für jedes Kind, bei dem Anspruch auf die Kinderbeihilfe besteht, ein Betrag von 200 S im voraus abgesetzt werden kann. Am 1. Jänner eines jeden Jahres wird an Stelle der Grenzbeträge von 1000 S beziehungsweise 2500 S sowie des Absetzungsbetrages für jedes Kind unter Bezugnahme auf den § 108 i die jeweilige Richtzahl des vervielfachten Betrages gesetzt.

Bezieher von Unfallrenten erhalten eine zweite Sonderzahlung, die im Mai eines jeden Jahres zur Auszahlung gelangt.

Nach § 108 wurde der Abschnitt VI a eingefügt, welcher die Bestimmungen über die Renten- und Pensionsanpassung zum Inhalt hat. Dadurch werden die festen Beträge in der Renten- und Pensionsversicherung einer ständigen Anpassung unterzogen, ebenso der Mindest- und Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses, der Mindestbetrag des Kinderzuschusses und die Richtsätze für die Ausgleichszulagen.

Im § 108 a sind die Bestimmungen über die zu ermittelnden Richtsätze enthalten. Im § 108 b wird die Höchstbeitragsgrundlage festgesetzt. Der § 108 c enthält die Aufwertungsfaktoren, die jeweils mit Wirksamkeit am 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmalig am 1. Jänner 1966, festzustellen sind.

§ 108 d bestimmt, daß durch Verordnungen für jedes Kalenderjahr der Meßbetrag, die Höchstbeitragsgrundlage und die Aufwertungsfaktoren festzustellen sind.

Im § 108 e wird die Errichtung eines Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung verfügt. Unter anderem wird hier angeführt, welche Körperschaften — außer je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen und soziale Verwaltung — dem Beirat angehören sollen. Den Vorsitz im Beirat führt der Sozialminister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt das Sozialministerium.

§ 108 f besagt, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung den Anpassungsfaktor

für jedes Jahr unter Berücksichtigung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung im Verordnungswege festzusetzen hat. Kommt ein Gutachten des Beirates nicht zustande oder wird es nicht rechtzeitig vorgelegt, hat der Sozialminister unter Bedachtnahme auf die volkswirtschaftliche Entwicklung den Anpassungsfaktor durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung über den Anpassungsfaktor ist nach Zustimmung der Bundesregierung, die bis längstens 10. Juli jeden Jahres zu beantragen ist, vom Sozialminister dem Hauptausschuß des Nationalrates vorzulegen.

In den §§ 108 g und h sind die Bestimmungen über die Voraussetzungen enthalten, wie die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung und der Pensionen aus der Pensionsversicherung zu erfolgen hat. Die Hinterbliebenenpension, deren Stichtag im vorvergangenen Jahr liegt, ist mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestage Anspruch hatte.

Reicht der Bundesbeitrag nicht aus, um den Aufwand der Träger der Pensionsversicherung zu decken, hat nach § 108 l der Bundesminister für soziale Verwaltung der Bundesregierung rechtzeitig Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzuschlagen.

Nach § 181 Abs. 1 wird verfügt, daß für die in der Unfallversicherung teilversicherten selbständigen Erwerbstätigen an Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage von 12.385 S im Kalenderjahr am 1. Jänner jeden Jahres, erstmalig am 1. Jänner 1967, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag tritt.

Einer Verbesserung zufolge werden in Hinkunft Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezogen hat, in der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten angerechnet. Als Beitragsgrundlage wird unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage das Wochengeld gelten.

Eine Änderung im § 292 Abs. 2 lit. 1 bezieht sich darauf, daß nunmehr zwei Drittel der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz gewährten Grund- und Elternrenten auf das Gesamteinkommen nicht angerechnet werden.

Im § 292 a werden die Fragen des Ausgleichszulagenrechtes hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Pensionsberechtigten neu geregelt. Ausgleichszulagen sind grundsätzlich auf Antrag festzustellen, Erhöhungen der Ausgleichszulagen sind dagegen von Amts wegen festzustellen.

Bescheide über die Auswirkungen der Renten- und Pensionsanpassung werden nur über

5556

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

Rudolfine Muhr

Verlangen bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Anpassung vorgenommen wurde, erlassen.

Artikel II behandelt die Änderungen im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, die im Hinblick auf die Pensionsanpassung analog wie im ASVG. durchgeführt werden.

Hier regelt § 17 die Beitragsgrundlage.

§ 27 enthält die Bestimmungen über den Bundesbeitrag.

Abschnitt VII, der nach dem § 32 eingefügt wurde, beinhaltet in bezug auf die Pensionsanpassung die Richtzahl und den Anpassungsfaktor, die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage, die Tabelle über den Aufwertungsfaktor, die Anpassung der Pensionen sowie die Anpassung fester Beträge und die Leistungen von Amts wegen.

In § 32 e ist ebenfalls ein Satz eingefügt, der Bezug nimmt auf die Hinterbliebenenpension, die so geregelt ist, wie es bereits im ASVG. geschehen ist. Ferner sind noch die Bestimmungen über die Vorausberechnung der Gebarung und die Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung und über die Ruhensbestimmungen festgelegt.

Im Artikel III wird das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz entsprechend abgeändert. Es enthält im § 40 die Ruhensbestimmungen, die sich nach den gleichen Bestimmungen wie im ASVG. und im GSPVG. richten. § 75 regelt die Kinderzuschüsse.

Im Artikel IV sind die Übergangsbestimmungen aufgenommen.

Artikel V enthält die Schlußbestimmungen.

Für weibliche Versicherte wurde in den Schlußbestimmungen eine Härte aus dem Gesetz bezüglich der Frühpension beseitigt. Für die Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 werden acht Monate für das in Betracht kommende Kalenderjahr als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung angerechnet, sofern der Stichtag nach dem 31. Mai 1965 liegt.

Artikel VI legt den Wirksamkeitsbeginn fest. Das Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft. Die Bestimmungen, für die ein anderer Wirksamkeitsbeginn vorgesehen ist, sind hier ebenfalls angeführt.

Artikel VII bestimmt, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut ist.

Ich habe im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Hohen Bundesrat noch eine EntschlieÙung vorzuschlagen, welche schon vorher vom Nationalrat angenommen wurde.

Die EntschlieÙung lautet:

Da das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz zufolge der Besonderheit seiner Zielsetzung und seines Leistungsrechtes in das Anpassungssystem, wie es für den Bereich des ASVG. und des GSPVG. am 1. Mai 1965 in Kraft treten soll, nicht einbezogen werden kann, wird die Bundesregierung aufgefordert, jeweils rechtzeitig Regierungsvorlagen zu übermitteln, mit denen die Renten nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz so erhöht werden, daß sie ihre Kaufkraft behalten und den Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz ein entsprechender Anteil am steigenden Volkseinkommen zukommt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Pensionsanpassung behandelt. Ich darf in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung erteilen. Gleichfalls darf ich im Namen des Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge die EntschlieÙung, die ich eben vorgelesen habe, annehmen.

Vorsitzende: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Kaspar gemeldet.

Bundesrat **Kaspar** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Es scheint eine besondere Aufwertung des Bundesrates zu sein, wenn ein Gesetz wie das vorliegende Pensionsanpassungsgesetz sozusagen eine knappe halbe Stunde nach der Beschlußfassung durch den Nationalrat bereits im Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Tagesordnung und heute, kaum mehr als 15 Stunden später, hier im Plenum zur Beratung steht. Das ist kein Scherz, meine Damen und Herren, den ich machen will, sondern die Feststellung, daß entgegen hämischer Kritik einer gewissen Presse in Österreich Termine, die sich unsere politischen Parteien selbst stellen, auch eingehalten werden können. Es ist nur schade, daß dieser Termin ausgerechnet der 1. Mai sein mußte, aber darauf komme ich später zurück.

Beide Regierungsparteien haben anläßlich des Budgetabschlusses 1964 bekanntlich vereinbart, die Verhandlung zur Schaffung dieses Gesetzes raschestens einzuleiten. Mit der Regierungserklärung vom 2. April 1964 wurde die Sicherung des finanziellen Bestandes der Pensionsversicherung und die Einführung einer Renten- und Pensionsdynamik, also eines

Kaspar

gesetzlichen Systems der regelmäßigen Anpassung der Leistungen der Sozialversicherung an das Wachstum der Volkswirtschaft, als Auftrag der Bundesregierung erklärt.

Die Verhandlungen über die Pensionsdynamik haben im Mai 1964 begonnen und wurden am 30. März dieses Jahres mit einer vollen Einigung beendet. Im Einklang mit dem Budget 1965 ist der Wirkungsbeginn des Gesetzes mit 1. Mai 1965 festgesetzt.

Ich darf authentisch feststellen, daß meine Partei stets für eine Dynamisierung der Pensionen eingetreten ist. Bereits in der Parlamentsdebatte am 14. Juli 1960 zur 7. ASVG-Novelle erklärte Generalsekretär Dr. Withalm: „Unter der Sicherung des Lebensabends unserer heutigen Mitbürger stellen wir uns mehr vor als das bange Warten von Gesetzesnovelle zu Gesetzesnovelle“.

Der heutige Bundeskanzler und damalige Finanzminister Dr. Klaus erklärte laut „Kurier“ vom 3. Jänner 1962: „Ich sehe in einer dynamischen Rente mehr Vorteile als Nachteile. Jedenfalls eine volkswirtschaftlich gesündere Lösung als in dem gegenwärtigen Vorgehen, Rentenforderungen fallweise und aus vorwiegend politischen Motiven vorzubringen und durchzusetzen.“

Meine Damen und Herren! Wir wissen aus der Vergangenheit nur zu genau, wie stark politische Einflüsse immer wieder bewirkten, daß mit dem sozialpolitisch so gewichtigen Teil unseres Volkes — mit der fast 1 Million von Rentnern und Pensionisten — politisch Schindluder getrieben wurde. Ich darf mich daher, ohne die sachlichen Details des vorliegenden Pensionsanpassungsgesetzes als sehr gut oder vielleicht gar als schlecht zu bezeichnen, freuen, daß das PAG., wie mein Parteifreund Reich gestern im Nationalrat ebenfalls sagte, kein Geschenk einer Partei ist, sondern die Frucht einer Zusammenarbeit der beiden Regierungsparteien in dem Wunsch der Verhandlungspartner, zum bestmöglichen Ergebnis zu gelangen. Die Koalition hat also geklappt! Das PAG. ist demnach fast ein Geburtstagsgeschenk, das die Zweite Republik ihren alten Menschen zum 20. Jahrestag ihres Bestehens zu geben imstande war. Es ist aber auf jeden Fall das Staatsbegräbnis des „Rentenklaus“ unseligsten Angedenkens, und das versöhnt uns sogar mit der Terminstellung zum 1. Mai.

Daß die zwangsläufige Geldverdünnung in Zeiten der Hochkonjunktur die Notwendigkeit dieses Gesetzes begründet, ist neben den sozialen Aspekten, die wir bereits in unserer Grundhaltung zur Frage der Pensionsdynamik beachten, einer der Hauptgründe für die positive Einstellung meiner Partei zu diesem Gesetz.

Die verantwortliche Regierungserklärung vom 2. April 1964 stellt aber auch die Finanzierung der Sozialversicherung in den Vordergrund, weil sie mit Recht die Sorge um die Erfüllung von Hoffnungen, die den Pensionisten gemacht werden, voranstellt. Auch hier hat es, sicher mit Schwierigkeiten, aber letzten Endes doch, geklappt.

Ich darf aus diesem Anlaß auf die Vorgeschichte unseres jetzigen Gesetzes verweisen, auf die 14. Novelle zum ASVG., die Zwischenlösung vom Dezember 1964. Die neunprozentige Erhöhung der Pensionen ist damals einer heftigen Kritik unterzogen worden, und viele Details dieser Novelle waren für die breite Masse schwer verständlich. Das war Anlaß, da und dort den Rentenklaus wieder zum Leben zu erwecken. Da wurde über die Besteuerung der Erhöhungen viel gelästert und auch gelogen. Umsomehr muß nun anerkannt werden, daß die jetzigen Verhandlungen zwischen den Koalitionsparteien zumindest von den Verhandlungspartnern selbst unter Ausschaltung parteipolitischer Propagandaschlager vor sich gingen und wir dabei auf dem besten Weg zu einem guten Gesetz waren. Vielleicht darf den Kritikern doch auch in Erinnerung gerufen werden, daß Österreich auf dem Gebiet der Sozialpensionen mit 14 Pensionen im Jahr ziemlich an der Spitze der europäischen Staaten steht!

Meine Damen und Herren! Nun zum Gesetz selbst. Nach nunmehr zehnjährigem Bestand des ASVG., dieses einmaligen Gesetzeswerkes, welches das Sozialrecht in Österreich um Riesenschritte vorwärts brachte, stehen wir heute vor dem zweiten fast einmaligen Gesetzeswerk, dem Pensionsanpassungsgesetz.

Hat die Stammfassung des ASVG. nur die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Anfallszeitpunkt der Pensionsversicherungsleistung enthalten und die weitere wirtschaftliche Entwicklung nach diesem Zeitpunkt ohne Einfluß auf die Leistung gelassen, so hat bereits die 8. Novelle die Einführung des Systems der Aufwertungsfaktoren gebracht. Diese bewirkten die Aktualisierung früherer Beitragsgrundlagen nach dem Stande des Jahres der Zuerkennung. Sie war aber ein bloßes Nachziehverfahren, das Fortsetzungsmöglichkeiten für die Zukunft nicht offenließ.

Eine Entschließung des Nationalrates, der auch der Bundesrat beigetreten ist, hat dies aufgegriffen, und das heutige PAG. stellt nun die Verwirklichung der damals aufgestellten Wünsche dar. Das Pensionsanpassungsgesetz sieht vor, die bisherigen Aufwertungsfaktoren, beginnend mit 1. Jänner 1966, alljährlich neu und entsprechend den geänderten wirtschaft-

Kaspar

lichen Verhältnissen zu bestimmen und damit die Berechnung aller laufenden Leistungen neu vorzunehmen.

Die wichtigste Entscheidung des Gesetzes ist aber, woran sich diese dynamische Entwicklung orientieren muß und in welcher Form dies vor sich gehen soll. Es hat die verschiedensten Vorschläge dabei gegeben: reine Automatik nach dem Durchschnitt der Beitragsgrundlagen, Mischfaktoren zwischen Preisen und Bruttonationalprodukt und anderes mehr. Der richtige Weg wird in diesem Gesetz beschritten: durch die Schaffung der Richtzahl, § 108 a, die für jedes Kalenderjahr durch die Teilung der Durchschnittsbeitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres, des Ausgangsjahres, durch die Durchschnittsbeitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres, des Vergleichsjahres, nach den statistischen Aufzeichnungen der Krankenkassen gebildet wird. Diese Richtzahl wird im Wege einer echten Automatik für die Schaffung der Aufwertungsfaktoren zur Pensionsneuberechnung herangezogen, und ebenso automatisch wirkt sie auf die Höchstbeitragsgrundlage.

Dadurch werden zwei wichtige Ziele erreicht: Erstens, jede Pensionsneuberechnung erfolgt damit absolut nach den geltenden Einkommensverhältnissen, und zweitens wird die Versicherungshöchstbeitragsgrundlage gleitend mit den allgemeinen Bestimmungen aufgewertet. Dadurch wird es nicht mehr wie in der Vergangenheit das Problem der Unterversicherung, der Alt- und Neurenten geben.

Der Anpassungsfaktor, das Schlüsselstück des PAG., gilt für die laufenden Leistungen. Hier wird keine Vollautomatik geschaffen, sondern der Beirat beim Sozialministerium — siehe die Bestimmung des § 108 c — als beratendes und empfehlendes Gremium eingeschaltet. Die Verordnung über die Pensionsanpassung erläßt der Sozialminister mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses. Auf diese Weise ist die jederzeitige volle Mitwirkung aller Betroffenen gewährleistet. Damit, dürfen wir sagen, hat Österreich den gleichen Weg wie die Bundesrepublik Deutschland beschritten, die dieses System bereits seit 1958 kennt.

Die vielen Details des PAG. werden sicherlich noch von anderen Rednern heute behandelt werden. Ich möchte nur noch ein Kapitel herausgreifen, das zu den heißen Eisen der Sozialversicherung gehört: die Ruhensbestimmungen.

Ich bekenne mich zu den Anhängern der völligen Beseitigung dieses § 94 des ASVG., der in der Zeit des Arbeitskräftemangels, der Vollbeschäftigung und Hochkonjunktur be-

stimmt entbehrlich wäre. Man könnte ihn etwa in Krisenzeiten wieder einführen. Diese umstrittenen Bestimmungen des § 94 wurden nun gelockert. Es ist vorgesehen, daß Nebeneinkommen, die bisher schon bei 680 S berücksichtigt werden mußten, nun erst bei 1000 S zum Ruhen führen, insofern Rente und Einkommen gemeinsam den Betrag von 2500 S im Monat übersteigen. Bisher waren es 1800 S. Auch diese Grenzbeträge werden aber in Zukunft dynamisiert.

Und nun eine grundsätzliche Überlegung. Das Gesetz wünscht im allgemeinen für alle Leistungen der Sozialversicherung nach dem ASVG. und dem GSPVG. die Ansprüche der Versicherten mit Sicherheit im Gleichschritt zum Wohlstand der Wirtschaft und der noch tätigen Mitbürger zu erhalten. Daß hiezu die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und die Prosperität unserer Wirtschaft auch in einem größeren Wirtschaftsraum Voraussetzung bleibt, ist klar, ist jeder Überlegung wert.

Daß dies gerade bei diesem Gesetz beachtet wurde, zeigt die vorsichtige Vorausberechnung in Finanzierungsfragen für die nächsten fünf Jahre. Es darf daher auch der § 80, Finanzierung der Pensionsversicherung, herausgestellt werden, der an Stelle der Ad-hoc-Entscheidungen von Jahr zu Jahr nun eine prozentuelle Beteiligung des Bundes von zunächst 25,5 steigend bis 1970 auf 29 Prozent des Gesamtaufwandes sicherstellt.

Der Beitrag des Bundes wird auch von meiner Partei bejaht, wobei wir das Versicherungsprinzip keinesfalls beeinträchtigt sehen wollen. Staatszuschüsse sind berechtigt. Strukturwandel, Kriegerscheinungen, Berufsausbildungsfragen, späteres Eintreten von Versicherten in die Leistungspflichten der Anstalten rechtfertigen die Pflicht der Allgemeinheit, aus Steuermitteln mitzuhelfen, den Lebensabend unserer alten Mitbürger abzusichern.

So bleibt abschließend nur noch allen Fachmitarbeitern an diesem Gesetz Dank zu sagen. Durch die gemeinsamen Initiativanträge der Koalitionsparteien wurde die Regierungserklärung vom 2. April 1964 erfüllt. Die ÖVP ist nicht Erfinder dieses Gesetzes, aber ebenso wenig ist es die SPÖ, wie das leider aus Erklärungen des Herrn Vizekanzlers der Öffentlichkeit weisgemacht wurde. Das PAG. ist das Ergebnis unserer Zusammenarbeit, die gestern im Nationalrat noch sehr hämisch von der Opposition bekrittelt worden ist. Ich darf mich als Vertreter der Arbeitnehmerschaft, der weltanschaulich zur ÖVP gehörenden Arbeiter und Angestellten, mit Erleichterung dazu bekennen, daß wir mit solchen Ergeb-

Kaspar

nissen der Zusammenarbeit das dritte Jahrzehnt unserer Republik gut beginnen und daß mit der Erneuerung des Sozialrechtes in dem vorliegenden Gesetz ein guter Weg beschritten wurde. Meine Partei wird daher dem Gesetz ihre Zustimmung nicht versagen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert** (*der wieder die Verhandlungsleitung übernommen hat*): Zum Wort hat sich Herr Bundesrat **Skritek** gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Unter dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit dem Titel Pensionsanpassungsgesetz verbirgt sich, wie schon mein Vorredner ausgeführt hat, ein sehr bedeutsames Gesetz, ich möchte sagen ein Gesetz von allergrößter Bedeutung für die Sozialversicherung. Ich bin auch der Meinung, daß dieses Pensionsanpassungsgesetz gleich nach dem ASVG. und den sonstigen großen gesetzgeberischen Leistungen auf dem Sektor der Pensionsversicherung in der Zweiten Republik zu reihen ist. Es ist daher berechtigt, wenn dieses Gesetz nicht nur von den besten Wünschen begleitet wird, sondern daß das Parlament hiezu ausführlich Stellung nimmt und auch mit berechtigtem Stolz darauf hinweisen kann, daß hier eine wichtige sozialpolitische Leistung vollbracht wird. Hier in diesem Hause hat auch meine Partei sehr oft die Forderung erhoben, daß die Pensionen nicht fallweise, je nach dem Ergebnis der Budgetverhandlungen, ob dabei eine Einigung erzielt werden kann oder nicht, auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht, sondern auch den Reallohnerhöhungen angeglichen werden.

Als das ASVG. geschaffen wurde, bestand — auch aus finanziellen Gründen — nicht die Möglichkeit, diese Regelung einzubauen; auch waren noch nicht alle Erfahrungen vorhanden, die wir heute haben. Ich glaube aber, daß das PAG. aus zwei Gründen notwendig ist. Erstens ist es eine Selbstverständlichkeit, daß den Pensionisten die Steigerung der Lebenshaltungskosten abgegolten wird, der zweite Grund ist der, daß die Pensionisten an den echten Einkommenssteigerungen, an den Reallohnerhöhungen der noch in Arbeit Stehenden teilhaben sollen.

Es wurde hier mit Recht darauf hingewiesen, daß der Zustand der Pensionisten in den letzten Jahren sicherlich nicht angenehm war, mußten sie doch jedes Jahr monatelang bangen, ob bei den Budgetverhandlungen die Möglichkeit gefunden wird, für die Pensionserhöhungen einen entsprechenden Betrag sicherzustellen, und wie hoch er sein wird. Mit diesem Gesetz wird den Pensionisten diese Furcht und Sorge

genommen. Damit wird aber auch ein Versprechen der letzten Budgetverhandlungen eingelöst, spätestens am 1. Mai dieses Jahres ein Pensionsanpassungsgesetz zu schaffen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß jene Männer und Frauen, die die Grundlagen dieses Gesetzes festzulegen hatten, keine leichte Aufgabe hatten. Es gab und gibt nicht viele Vorbilder für eine Pensionsdynamik oder Pensionsautomatik — wir sollten doch bei dem Ausdruck „Dynamik“ bleiben, denn „Automatik“ würde die Vorstellung erwecken, daß die Erhöhung der Pensionen ähnlich wie beim öffentlichen Dienst bei jeder Erhöhung der Gehälter der Aktiven automatisch erfolgt. Das ist in der Privatwirtschaft bei ihren großen Verschiedenheiten gar nicht möglich. Es galt also, einen gerechten Weg zu finden, der allen Voraussetzungen entspricht.

Es gab, wie gesagt, wenige geeignete Vorbilder. Es wurde auf das Vorbild der deutschen Bundesrepublik verwiesen, die als einzige eine solche Art der Pensionsdynamik hat. Das, was unsere Regelung im wesentlichen mit der dortigen Regelung gemeinsam hat, ist vor allem die Schaffung des Beirates, der diese Empfehlung abzugeben hat. Unsere Pensionsversicherung ist aber etwas anders aufgebaut als die Pensionsversicherung in der deutschen Bundesrepublik. Es ist also eine wirklich sehr schwierige Arbeit geleistet worden, und es ist erfreulich, daß doch eine Einigung darüber gefunden werden konnte, nach welchen Grundsätzen die Aufwertung der Pensionen, die Dynamisierung, erfolgen soll.

Zwei Paragraphen dieses Gesetzes sind entscheidend, der § 108 h Abs. 1, der für das ASVG., und der § 32 e, der für das GSPVG. festlegt, daß mit 1. Jänner jeden Jahres die Pensionen mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind. Das sind die zwei Kernparagraphen dieses Gesetzes. Dazu kommen natürlich die umfangreichen Ausführungsbestimmungen, die festlegen, wie dieser Anpassungsfaktor zu berechnen ist.

Sehr wichtig ist, daß dazu die Beitragsgrundlagen aus der Sozialversicherung herangezogen werden. Wir begrüßen das, denn diese Grundlage war auch in den Initiativanträgen, die von den Sozialisten im Nationalrat eingebracht wurden, enthalten, weil es die einzige derzeit bestimmbare Größe ist, mit welcher die Reallohnerhöhung der aktiv Beschäftigten leicht gemessen werden kann. Es wäre unmöglich, etwa branchenweise oder für den einzelnen Bediensteten festzulegen, wie das Einkommen gestiegen ist. Das ist in der Privatwirtschaft ganz ausgeschlossen. Eine Anpassung an die Kollektivverträge wäre ebenso unmöglich, weil man nicht weiß, ob in fünf Jahren für diese

Skritek

Branche überhaupt noch ein Kollektivvertrag besteht, man weiß nicht, ob Berufe, die vor zehn Jahren bestanden haben, infolge der Rationalisierung und Automatisierung auch noch in zehn Jahren bestehen werden und ob dann überhaupt noch ein Meßfaktor vorhanden ist. Die Zugrundelegung der Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung als Basis für die Rentendynamisierung, für die Feststellung des Anpassungsfaktors ist sicherlich eine gute Lösung, wenn sie auch schwierig ist. Die damit zusammenhängenden Probleme sind in dem Gesetz aber günstig gelöst worden.

Es wurde hier auch schon darauf hingewiesen, daß es keine reine Automatik ist. Zuerst wird der Anpassungsfaktor berechnet, dann das Gutachten des Beirates eingeholt. Die Regierung hat die Verordnung zuerst zu genehmigen, und der Hauptausschuß des Nationalrates hat zuzustimmen. Das ist nicht die gleiche Automatik, wie sie im öffentlichen Dienst besteht. Aber die Festlegung all dieser Bestimmungen im Gesetz sichert doch den Pensionisten, daß diese Frage nicht irgendwie untergehen kann oder im Herbst bei den Budgetverhandlungen unter anderen Dingen behandelt wird, sondern jeweils getrennt davon festgestellt wird, wie hoch dieser Anpassungsfaktor ist. Das kann man nur allgemein begrüßen. Es ist auch zu begrüßen, daß für das Jahr 1966 dieser Anpassungsfaktor bereits festgelegt wurde: 7 Prozent für Pensionen, die bis 1962 bemessen wurden, 3,5 Prozent für Pensionen vom Jahre 1963 und 1964. Das ist das Leistungsrecht, mit dem wir sehr einverstanden sind.

Es wäre aber nur die Hälfte des Gesetzes, würden wir nicht auch über die Finanzierung, über die Aufbringung der Mittel reden. Dabei sind zwei Wege gegangen worden. Erstens der Weg der Finanzierung durch schrittweise Beitragserhöhungen, und zwar ab Mai 1965 bis zum Juli 1970 für Arbeiter um 1,5 Prozent, für Angestellte um 2 Prozent. Nach den Berechnungen soll das bis 1970 einen Betrag von rund 4 Milliarden Schilling ergeben, der dadurch aufgebracht wird. Der zweite Weg ist der Staatszuschuß. Zwar wurde nicht die von uns vorgeschlagene Aufteilung erreicht, nämlich ein Drittel Dienstgeber, ein Drittel Dienstnehmer, ein Drittel Staatszuschuß, die Regelung beim Staatszuschuß kommt aber unserem Vorschlag ziemlich nahe: 25,5 bis 29 Prozent in den Jahren 1966 bis 1970.

Ich möchte hier, an meinen Vorredner anschließend, einfügen, daß es mich sehr freut, daß die Gewährung des Staatszuschusses heute unbestritten ist. Ich kann mich erinnern, daß das nicht immer so war und es in der Öffentlichkeit sehr heftige Debatten darüber gegeben hat, ob denn dieser hohe Staatszuschuß überhaupt

berechtigt ist. Wir Sozialisten sind mit den Begründungen, die mein Vorredner angeführt hat, immer dafür eingetreten. Dieser Staatszuschuß ist ja für die Dienstnehmer kein reines Geschenk, denn sie leisten durch ihre Steuern einen sehr wesentlichen Anteil. Wer sich die Entwicklung des Lohnsteueraufkommens ansieht, der wird finden, daß im Staatszuschuß, der aus dem Steuersäckel bezahlt wird, ein nicht geringer Anteil der Dienstnehmer enthalten ist. Die Arbeiter und Angestellten leisten also durch ihre Steuern einen sehr wesentlichen Beitrag. Ich kann daher wohl sagen, daß die Pensionsanpassung kein Geschenk ist, sondern daß die Leistungen zum allergrößten Teil von den Arbeitnehmern selbst aufgebracht werden müssen.

Meine Damen und Herren! Ich darf noch ein paar Bemerkungen zu den sonstigen Regelungen machen, die dieses Gesetz mit sich bringt. Es wurde hier auf die Höchstbeitragsgrundlage hingewiesen, die gleichfalls automatisch angeglichen werden soll. Wir begrüßen diese Angleichung. Sie ist vor allem — das möchte ich hier sagen — für jene Arbeiter und Angestellten, aber in diesem Fall sicherlich mehr für Angestellte, die schon ein mittleres oder höheres Einkommen beziehen, besonders wichtig. Das war der zweite Nachteil des ASVG., daß durch das Stabilbleibender Höchstbeitragsgrundlage für die etwas mehr verdienenden Arbeiter und Angestellten die Pensionsbemessung von einer Höchstbeitragsgrundlage vorgenommen wurde, die wesentlich unter ihren tatsächlichen Einkommen lag. Auch diese Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ist immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen, wie wir wissen, weil auch die Dienstgeber einen Beitrag zu leisten hatten. Ich glaube aber, daß auch in diesem Fall eine gute Regelung getroffen wurde und daß damit verhindert wird, daß die etwas mehr verdienenden Arbeiter und Angestellten durch eine zu niedrige Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsbemessung wirklich mit Sorge dem Tag entgegensehen müssen, an dem sie in Pension gehen; denn dann sinkt natürlich ihr tatsächliches Einkommen außerordentlich stark ab.

In diesem Pensionsanpassungsgesetz werden auch die Ruhensbestimmungen gemildert. Wir begrüßen auch diese Regelung, vor allem die im Gesetz enthaltene Grenze von 1000 S. Die Grenzen werden von 680 S auf 1000 S und von 1800 S auf 2500 S erhöht. Wir glauben, daß damit wieder ein großer Teil der Bezieher kleiner Pensionen oder der Pensionsbezieher, die ein kleines Nebeneinkommen haben, keine Kürzung ihrer Pension erfahren werden.

Skritek

Ich bin mit meinem Vorredner nicht ganz einig, wenn er meint: Wir haben jetzt Vollbeschäftigung, heben wir die Ruhensbestimmungen auf und führen wir sie in Krisenzeiten wieder ein. So leicht, glaube ich, sind die Dinge nicht. Was einmal aufgehoben ist, ist außerordentlich schwierig wieder einzuführen. Ich gebe zu, daß die Frage der Ruhensbestimmungen tatsächlich Diskussionsgegenstand in allen Kreisen ist. Es gibt sicher viel dafür und viel dagegen zu sagen. Es läuft im Augenblick eine Anfechtung des § 94 durch das Bundesland Salzburg beim Verfassungsgerichtshof. Wir werden nach dieser Entscheidung sehen, wie sich diese Frage weiterentwickeln wird. Jedenfalls war es wichtig, die Grenzen zu erhöhen und damit eine schikanöse Auslegung der Ruhensbestimmungen zu vermeiden.

Ich möchte auch die Verbesserung der Frühpension für Frauen, daß nämlich den Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1915 pro Jahr nicht 7, sondern 8 Monate Ersatzzeiten angerechnet werden, hervorheben. Ich glaube, daß auch hier ein Unrecht gutgemacht wird, das diese Frühpension besonders für die Frauen gebracht hat, da die Arbeiterinnen der Jahrgänge 1906 bis 1913 die Frühpension einfach nicht erhalten konnten. Das war unmöglich, weil sie die notwendigen Zeiten nicht beibringen konnten.

Wir sollten bei dieser Gelegenheit die große Leistung nicht unerwähnt lassen, die heute die Frauen im Arbeitsprozeß vollbringen. Unsere Konjunktur stützt sich sicherlich zum großen Teil auf die vielen weiblichen Arbeitskräfte, die in Fabriken und Büros arbeiten. Das ASVG muß und wird sicherlich noch in Zukunft auf diese Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen haben, die eine oder andere Regelung noch zu treffen haben. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß diese Frauen eine doppelte Arbeitslast tragen. Es ist ja fast unglaublich, wie es diese Frauen zuwege bringen, in die Fabrik oder ins Büro zu gehen und am Abend unter Umständen noch einen Haushalt mit ein oder zwei Kindern zu versorgen. Es ist wirklich eine gigantische Arbeitsleistung, die diese Frauen vollbringen. Die Gesetzgebung hat wohl alle Ursache, diese Leistungen anzuerkennen und dem durch entsprechende Änderungen, die besonders für Frauen nach der Mutterschaft notwendig sind, Rechnung zu tragen.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich jetzt ein paar Worte zu dem sagen, womit mein Vorredner begonnen hat, nämlich zu der Frage der Stellung der Parteien zur Pensionsdynamik. Wir leugnen nicht, daß sich die Sozialistische Partei in den letzten Jahren selbstverständlich unausgesetzt mit dieser

Frage beschäftigt hat. Aber nicht deswegen, weil wir, wie es so schön heißt, Parteipropaganda und — wie hat es mein Vorredner gesagt?, ich nehme an, es war nicht auf uns gezielt — politisch Schindluder getrieben haben. Meine Damen und Herren! Wer jemals in einer Versammlung von Arbeitern und Angestellten war — ich höre, es soll bei Gewerbetreibenden zum Teil ähnlich sein —, wird wissen, daß diese Frage, wenn sie auf die Tagesordnung kam, einfach nicht mehr wegzubringen war. Die Menschen haben gefragt: Wann wird diese Frage endlich erledigt, wann wird endlich die Pensionsdynamik geschaffen?

Ich möchte hier vielleicht doch darauf verweisen, daß ein Grund für die Entstehung der Arbeiterbewegung — wir haben es hier schon oft gesagt — darin zu sehen ist, daß das kapitalistische System sie sozial rechtlos machte. Alle ersten Schritte der Arbeiterbewegung waren Fragen der Sozialpolitik und der Sozialversicherung gewidmet. Das darf uns heute nicht wundern. Die Sozialistische Partei hat daher in ihrem Programm seit eh und je besonders diese Fragen der Sozialpolitik verankert und ist dafür eingetreten. Wir haben uns dafür, glaube ich, nicht zu schämen.

Wir haben im Nationalrat zwei Initiativanträge eingebracht. Ich habe schon gesagt: Die Beitragsgrundlage der Sozialversicherung, die auch in dieses Gesetz übernommen wurde, ist sicherlich ein sehr positiver Beitrag.

Noch eine zweite Frage. Wir haben immer davon geredet, und die Sozialistische Partei war sozusagen ein mahnendes Gewissen: In der Frage der Sozialpolitik und der Sozialversicherung haben wir nichts Schlechtes gemacht, sondern etwas sehr Gutes getan, als wir manche Kreise, die nicht bereit waren, für die Sozialversicherung und für deren Ausbau einzutreten, überzeugt haben. Erinnern wir uns doch daran: Das ASVG hat viele Gegner gehabt, und auch bei der Pensionsdynamik gab es und gibt es viele Gegner, die wir zu überzeugen hatten. Diese Gegner waren der Meinung und schrieben offen, daß die ganze Pensionsversicherung den Leistungswillen hemme, und weiß Gott was alles noch billigerweise zusammengeschrieben und zusammengetragen wurde.

Wir Sozialisten nehmen in diesem Sinn eine Einwendung mit einigem Stolz entgegen, denn wann immer wir eine Forderung auf sozialpolitischem Gebiet oder auf dem Gebiet der Sozialversicherung erheben, werden wir belächelt, und es wird uns vorgehalten, das seien Utopien oder ähnliches. Wir freuen uns immer wieder, wenn es uns gelingt, auch

Skritiek

die, die früher dagegen waren, zu bekehren und zu überzeugen, daß es sich um große, wichtige Fragen handelt, deren Regelung notwendig ist; das betrifft die gewerbliche Selbständigenpension, das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, das betrifft auch die Landwirtschaftskrankenkassen. Wieviel ist nicht dagegen geredet worden! Wir freuen uns, daß sich heute unser Standpunkt durchsetzen konnte. Wir sind stolz darauf, daß wir dadurch, daß wir immer wieder davon geredet haben, daß wir in der Öffentlichkeit immer darauf hingewiesen haben, einen nicht unwichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Gesetze geleistet haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Das ist der Weg, wie man in der Demokratie gewisse Fragen behandeln und durchsetzen kann: davon reden und in der Öffentlichkeit darauf hinweisen. Ich glaube, das ist ein ganz legaler und richtiger Weg der Demokratie.

Wir freuen uns auch, daß der Termin, der zugesagt wurde, eingehalten werden konnte und daß das Gesetz mit 1. Mai in Kraft treten wird. Ich weiß nicht, warum meinem Vorredner der Termin 1. Mai nicht paßt. Ich darf sagen, daß uns dieser Termin insofern nicht unangenehm ist, als er mit einem sehr wichtigen Feiertag für die Arbeiterschaft zusammenfällt. Vergessen wir nicht: Bei den ersten Demonstrationen am 1. Mai sind auch sozialpolitische Forderungen vorgetragen worden, die jetzt vielleicht schon Jahrzehnte erfüllt sind. In diesem Sinn ist der 1. Mai sicherlich ein sehr guter Termin. Wir hätten nichts dagegen gehabt, wenn die Österreichische Volkspartei den Termin auf 1. Jänner 1965 vorverlegt hätte. *(Bundesrat Porges: Sehr richtig!)* Uns hätte sie dabei sicherlich nicht als Gegner gehabt, dessen können Sie sicher sein. Ich weiß nicht, warum mein Vorredner gar so gegen diesen Termin ist. Er scheint übersehen zu haben, daß der 1. Mai inzwischen auch ein kirchlicher Feiertag wurde. *(Bundesrat Singer: Er ist Staatsfeiertag!)* Er wurde Josef, dem Arbeiter, gewidmet. Es besteht also auch darin ein Zusammenhang mit einer gesetzgeberischen Leistung für die Arbeiter und Angestellten. Das zum Termin. Ich möchte damit nicht in eine besondere Polemik verfallen, aber ein Hinweis darauf ist notwendig gewesen.

Meine Damen und Herren! Es wird, glaube ich, mit Recht gesagt, daß dieses Gesetz auch noch zu einem zweiten Termin in Kraft tritt, nämlich zum 20. Geburtstag der Zweiten Republik. Es wird als Geburtstagsgeschenk bezeichnet. Ich glaube, diese Behauptung ist nicht ganz unrichtig. Vergessen wir nicht: Wenn wir heute den 20. Geburtstag der Zweiten Republik mit einem großen sozial-

politischen Werk auf einer gefestigten staatlichen Grundlage feiern, dann ist das nur deswegen möglich, weil sich die Zweite Republik von der Ersten Republik in zwei Dingen ganz wesentlich unterscheidet. Erstens dadurch, daß sie in den zwei Jahrzehnten dauernd die Vollbeschäftigung gesichert hat, daß sie den Menschen einen Arbeitsplatz gegeben hat, und zweitens, daß sie auf sozialrechtlichem Gebiet dauernd Fortschritt gebracht hat und nicht Stagnation und Rückschritt. Vergessen wir nicht, daß wir mit diesen Leistungen wichtige Säulen für die Festigkeit der Zweiten Republik geschaffen und den Staatsgedanken in den arbeitenden Menschen tief verwurzelt haben. In der Ersten Republik hat das gute sozialpolitische Klima leider nur zwei Jahre gedauert, dann gab es nur Rückschritt, nur Verschlechterungen der Sozialpolitik. Wir haben gesehen, daß das nicht geeignet war, eine tragfähige Basis für diesen Staat in den arbeitenden Menschen zu schaffen. Ich glaube, daß ein wirklich wesentlicher Beitrag geleistet wurde und daß den Arbeitern und Angestellten, die jetzt in Pension stehen, daß den Pensionisten nicht nur ein Geburtstagsgeschenk gemacht wurde, sondern daß wir auch eine gewisse Verpflichtung nachholen. Vergessen wir nicht: Unter diesen Pensionisten befinden sich Zehntausende, die in den Jahren nach 1945 unter den schwierigsten Bedingungen Österreich wieder aufgebaut haben. Damals wurde ihnen versprochen: diese Leistung wird anerkannt werden! Meine Damen und Herren! Das kann man nicht nur versprechen, man kann nicht nur jemandem freundlich auf die Schulter klopfen und dann nichts tun. Das Wesentliche ist, daß diesen Versprechungen Taten gefolgt sind. Eine dieser Taten ist das heutige Pensionsanpassungsgesetz. In diesem Sinne ist es ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Stabilität der Zweiten Republik.

Auch ich darf zum Schluß wie mein Vorredner allen jenen danken, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben. Ich danke dem Herrn Sozialminister für seine unausgesetzten Bemühungen, dieses Pensionsanpassungsgesetz, die Pensionsdynamik, Gesetz werden zu lassen. Ich möchte auch die Bereitschaft und das Verständnis des Herrn Finanzministers erwähnen, ohne dessen Mitwirkung die Sache vielleicht gar nicht oder nur viel schwieriger zustande gekommen wäre. Es ist ein Erfolg der Zusammenarbeit. Dieser Feststellung schließen wir uns gern an. Wir freuen uns, daß die Grundlage der Zweiten Republik ein besseres, ein gutes sozialpolitisches Klima ist, und wir hoffen, daß es lang erhalten bleibt. Es wurde gesagt, daß dieses Gesetz, wenn

Skritek

wir es beschließen, Optimismus zur Voraussetzung hat, weil wir doch für fünf Jahre im voraus gewisse Berechnungen angestellt haben, da man sonst nicht genau weiß, wie die Entwicklung sein wird. Selbstverständlich kann dieses Gesetz nur funktionieren, wenn wir die Vollbeschäftigung erhalten. Ich glaube aber auch an dieser Stelle sagen zu können: Hätten wir in der Zweiten Republik nicht mit Optimismus gearbeitet, dann hätten wir den heutigen Status nie erreichen können. Wieviel Optimismus mußte man 1945 angesichts der Trümmer, der Besatzung, der Frage, ob dieser Staat je wieder zum Leben kommen wird, haben! Diesen Optimismus hat Österreich gehabt. Dieser Optimismus hat reiche Früchte getragen, sonst hätten wir das, was wir alle heute mit Recht, glaube ich, loben, nicht erreichen können.

Meine Damen und Herren! Ich darf zum Schluß namens der Sozialisten sagen, daß wir diesem Gesetz und natürlich auch der angeschlossenen Resolution gern unsere Zustimmung geben und daß wir hoffen, daß es sich wirklich segensreich für die Pensionisten auswirken möge. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **DDr. Pitschmann (ÖVP)**: Sehr geehrter Herr Minister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In jeder wohlgeordneten Familie gilt das ungeschriebene Gesetz, daß die im Erwerbsalter und in der Vollkraft des Lebens Stehenden nicht nur für sich selbst, sondern auch für die noch nicht arbeitsfähigen Kinder und die nicht mehr arbeitsfähigen Greise aufkommen müssen. Derselbe Tatbestand besteht im Staatsvolk als einer Einheit. Nur ist es erst jetzt bei der fortgeschrittenen Technik der Erfassung aller und der gesteigerten Notwendigkeit, vom Staate aus alle Unterstützungsbedürftigen einzubeziehen, möglich und notwendig geworden, diesen Tatbestand zur Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zu machen.

Die Einrichtung als solche, die Berechnungen für Aus- und Einzahlungen gründen sich auf das durchschnittliche Arbeitseinkommen und auf den Steuerertrag. Diese wiederum stehen in einem bestimmten Verhältnis zum Preis der Waren. Die Rente gleicht sich so in ihren Bezügen automatisch dem Warenindex für die lebenswichtigen Güter an. Die Gemeinschaftsrente umfaßt drei Arten von Unterstützungen:

1. die Kinderbeihilfe,
2. die Altersbeihilfe und
3. das Sterbegeld.

Diese zukunftsweisenden Sätze, die fast wie ein Maßanzug auf das Rentenanpassungsgesetz und auf das ASVG. und das GSPVG. passen, sind vor bald 20 Jahren vom Vorarlberger Abgeordneten Pius Fink in seinem Werk „Die Gemeinschaftsrente“ niedergeschrieben worden. Damals wurde schon von dem Volksvertreter aus dem Ländle vor dem Arlberg die Rente und die Kinderbeihilfe für alle Bevölkerungsgruppen und dazu die automatische Angleichung an den Warenindex gefordert und dann in einen Initiativantrag gekleidet.

Damals sagte die SPÖ sowohl zur Rente als auch zur Kinderbeihilfe für alle Staatsbürger mit der Argumentation nein, „zuerst müßten die Rechte und die soziale Sicherheit der arbeitenden Menschen“ — das sind ja bekanntlich nach dem sozialistischen Sprachgebrauch immer wieder nur Arbeiter und Angestellte *(Bundesrat Skritek: Durchaus nicht!)*, nicht aber auch Bauern und Handwerker; das könnte ich Ihnen an Hand von sozialistischen Aussendungen dutzendfach beweisen — gesichert werden. *(Bundesrat Novak: Ganz wie er es braucht!)* Heute wird mit dialektischer Gewandtheit von derselben Partei die Behauptung aufgestellt, ihr habe Österreichs Volk sowohl die Kinderbeihilfe als auch die heutige Pension in erster Linie zu verdanken. *(Ruf bei der SPÖ: Das ist eine Phantasie!)* Es drängt sich geradezu der Vergleich mit den Russen auf, die auch behaupten, das Flugzeug, die Dampfmaschine, den Verbrennungsmotor, das Fernsehen, das Telefon, die Nähmaschine und die Schreibmaschine erfunden zu haben. *(Bundesrat Skritek: Wenn Sie noch lange reden, haben Sie Amerika entdeckt! — Heiterkeit.)* Wenn die Geschichtsschreibung allein in die Kompetenz sozialistischer Mandatäre fallen würde, würden unsere Nachkommen höchstwahrscheinlich lernen müssen, daß die SPÖ die Erfinderin der Demokratie in Österreich, des Wohnungseigentumsgedankens, des Staatsvertrages und vor allem des Föderalismus sei. *(Lebhafter Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Denken Sie ein bisserl an die Erste Republik!)*

Das österreichische Parlament kann jedenfalls stolz darauf sein, heute noch jenen Mann zu den Seinigen zählen zu dürfen, der damals schon die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Pension für alle, der Rentenautomatik und der Kinderbeihilfe für die Kinder aller Staatsbürger aufzeigte.

Der bekannte Volkswirtschaftler Professor Wilhelm Röpke hätte mit den Worten: „Die Indexrente ist eine Kapitulation der Regierung vor der schleichenden Inflation“, nur dann recht, wenn ein einziger Wirtschaftspolitiker in der Welt bisher das Rezept erfunden hätte

5564

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

DDr. Pitschmann

wie in einer Demokratie absolute Vollbeschäftigung und Hochkonjunktur nicht auch mit einer laufenden Kaufkraftverdünnung bezahlt werden muß.

Wenn wir uns fragen, wieso die Forderung nach einer Rentendynamik, das heißt einer automatischen Anpassung der Pensionen und Renten an die durchschnittliche Beitragsgrundlage, also an das durchschnittliche Lohn- und Gehaltsniveau, überhaupt gestellt wurde, so liegt die Begründung in der Sorge um die Erhaltung des Realeinkommens der Rentner.

Wir sind uns sicherlich alle einig, daß das Prinzip der Gerechtigkeit eine Wertsicherung für alle Bevölkerungsschichten verlangen würde. Sie wäre am sichersten und am sinnvollsten durch eine Stabilisierung des Geldwertes gewährleistet. Dann wäre die Rentenanpassung nur in der Richtung eines Partizipierens der alten Leute am steigenden Ertrag der Volkswirtschaft und des Wirtschaftswachstums notwendig.

Nun haben die Sozialversicherungsexperten, Abgeordnete der SPÖ und der ÖVP, jene Mischung und jene richtige Interessenabwägung zwischen Sozialversicherungsbeiträgen und staatlichen Zuschüssen, zwischen Rentensteigerung und Beitragserhöhung, zwischen Automatik und Dynamik gefunden, die erforderlich ist, damit der Mechanismus der Rentenanpassung den Pensionsversicherungsanstalten nicht über den Kopf wächst, weder die Sozialversicherungsträger noch der Staat, so hoffen wir, illiquid werden können. Wenn man sich in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß die SPÖ im Herbst vergangenen Jahres vor der Budgeterstellung und der gleichzeitigen Pensionserhöhung als Ausgangsbasis für die Rentenanpassung eine Beitragserhöhung als „neue Massensteuer“ ablehnte, ist das Maß an Einsicht, das sie jetzt bewiesen hat, immerhin beachtlich und ehrlich anzuerkennen. Der Schönheitsfehler der zweckentfremdenden Verwendung ... (*Bundesrat Porges: Ein ahnungsloser Mensch!*) Sie schalten ein bißchen spät. Immer gleich einsetzen, nicht wenn ich schon wieder mitten drin im zweiten Satz bin!

Der Schönheitsfehler der zweckentfremdenden Verwendung von 200 Millionen Schilling der Unfallversicherung für die Pensionsversicherung wird für das große Sozialsprungjahr 1966 eine an sich unsympathische Notwendigkeit sein. Jene haben recht, die bei so großen Übereinnahmen der Unfallversicherungsanstalt eine Senkung der Versicherungsbeiträge von 2 auf 1,5 Prozent verlangen. Der Kompromiß für das Jahr 1966 mußte deshalb geschlossen werden, weil die SPÖ bekanntlich für die kommenden Jahre eine noch stärkere Heran-

ziehung von Mitteln der Unfallversicherung für die Pensionsversicherung verlangte. Diese Heranziehung war zugegebenerweise, wie ich mich überzeugen ließ, eben aus rein finanziellen Erwägungen notwendig.

Das Befürchten jener — Gott sei Dank sind es weniger geworden —, die in der automatischen Rentenerhöhung eine Verstärkung der Lohn- und Preisauftriebstendenzen als zwingende Folge sehen und diese zum Teil als „dynamisches Währungsdynamit“ und „Inflationskompressor“ bezeichnen, ist nach dem Inhalt des Rentenanpassungsgesetzes deshalb unbegründet, weil ja der Fachbeirat und vor allem auch der Hauptausschuß bei Erstellung des Anpassungsfaktors auf das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentnern und daher auf die Leistungskraft der Steuer- und Beitragszahler Rücksicht nehmen muß.

Die Solidarität der Generationen wird über das Rentenanpassungsgesetz eine Bewährungsprobe zu bestehen haben. Sie besteht vor allem darin, die Binsenwahrheit zu erkennen und anzuerkennen, daß die Pensionisten Österreichs letztlich nur so viel erhalten können, als die in Arbeit stehende Bevölkerung an Sozialversicherungsbeiträgen und an Steuern abzugeben in der Lage und bereit ist.

Das Damoklesschwert der österreichischen Pensionsversicherung besteht wohl darin, daß die Relation zwischen Beitragszahlern und Pensionsbeziehern in keinem anderen Land der Erde so zuungunsten der ersteren ausfällt, daß praktisch immer weniger für immer mehr aufkommen und sie erhalten müssen. Österreichs Bevölkerung ist dann für eine Rentendynamik nicht zu alt — wie teilweise behauptet wird —, wenn wir uns nicht noch mehr als bisher den Lu us leisten, früher in Pension zu gehen als die Staatsbürger anderer Staaten, mit denen wir auf den Weltmärkten konkurrenzfähig bleiben müssen.

Erst neulich war im „Wirtschaftshorizont“ eine erschreckende Vergleichsstatistik zu lesen: In den USA und in Kanada komme ein Rentner auf 15 Versicherte, in der Schweiz und in Schweden einer auf 13, in Deutschland und England auf 8, in Frankreich auf 5, in Österreich schon in nächster Zeit auf 2 Versicherte. Sicherlich hinkt dieser Vergleich vor allem auch deswegen, weil in Österreich bekanntlich sehr viele Rentner zwei, aber auch ziemlich viele drei Pensionen beziehen. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Jetzt haben Sie wieder Ihr soziales Herz entdeckt!*) Das habe ich nicht entdeckt, das habe ich immer gehabt. (*Ruf bei der SPÖ: Aber immer gut verborgen!*) Ja, das Herz muß gegenüber Witterungseinflüssen schon gut verborgen sein, sonst könnte es Schaden leiden.

DDr. Pitschmann

Wenn diese Zahlen auch nur einigermaßen stimmen, dann muß ja früher oder später die Belastung der arbeitenden jüngeren und beitragszahlenden Generation in Österreich geradezu untragbar werden. Daß bei dieser Sozialbelastung, die größer ist als in allen anderen Staaten, ein Europannettolohn kaum mehr im Bereich des Möglichen liegt, wird jeder denkende Mensch zugeben müssen.

Es würde im Sozialversicherungswesen viel weniger Engpässe geben, wenn die Verantwortlichen aller Parteien mehr Mut zur Wahrheit aufbrächten. Wer eine Sozialforderung erhebt, muß sich darüber im klaren sein, daß er diese Forderungen in erster Linie an seine Mitmenschen stellt. Das Problem der Pensionen ist ein ebensolches der Versicherten und nicht nur der Pensionisten.

Wenn man einige Zeit das Bezahlen und Abliefern der Sozialversicherungsbeiträge direkt durch den Arbeitnehmer praktizieren würde, wenn also der Unternehmer Gehälter und Löhne in Bruttohöhe auszahlen könnte, würden jene Sozialversicherungsfachleute, die auf die Beitragsleistung der arbeitenden Bevölkerung zuwenig Rücksicht nehmen wollen, sehr bald den Mut verlieren. Aus einer, wie einmal allzu kritisch gesagt wurde, „Revolution der Alten“ könnte die Gefahr der „Revolution der Jungen“ erwachsen.

Heute noch von der Möglichkeit einer weiteren Senkung des Rentenankunftsalters zu sprechen, ist geradezu unverantwortlich, zumal wir schon auf diesem sozialpolitischen Sektor an der Spitze aller vergleichbaren europäischen Staaten liegen. Der Schulungsprozeß der jungen Leute wird in absehbarer Zeit um ein Jahr länger dauern. Die Kinderbeihilfenzeit wird dadurch verlängert und die Zahl der möglichen Arbeitsjahre eines Menschen dadurch praktisch um ein Jahr verringert. Auf der anderen Seite wird die Lebenserwartung dank der Medizin und der Lebenshygiene immer größer, sodaß also die Decke für den von Abzügen und Steuern geplagten Staatsbürger, für die Sozialversicherungsinstitute nicht nur oben, sondern auch unten immer kürzer wird. Wer glaubt, diese Decke auf die Dauer ungestraft nach beiden Seiten ausdehnen zu können, wird Gefahr laufen, sie zu zerreißen.

Nach den derzeitigen Berechnungen bezieht ein Altersrentner in Österreich durchschnittlich 10 Jahre seine Pension. Wenn er also 40 Jahre lang gearbeitet hat, dann müßte er theoretisch für 10 Jahre — bis zur Höchstbemessungsgrundlage — Beiträge zurückgelegt haben. Er müßte also rund ein Viertel seines Einkommens jeden Monat an die Pensionsversicherung abführen. In Wirklichkeit bezahlt er einen

Bruchteil davon; nach den Berechnungen verbraucht er, falls wir ein Kapitaldeckungsprinzip hätten, den gesamten eingezahlten Betrag in nicht ganz einem Jahr während seines Pensionsdaseins. Wenn er also zehn Jahre eine Rente bezieht und nur für ein Jahr davon Beiträge geleistet hat, dann müssen eben die verbleibenden neun Jahre von anderen Menschen oder auf anderen Wegen, über Steuern und so weiter, aufgebracht, finanziert werden.

Bei dieser Berechnung ist aber der zu erwartende Gewinn beziehungsweise die Vermehrung von Lebensjahren, vor allem jene der Witwen, noch gar nicht berücksichtigt. Es zwingt sich also die sehr ernste Frage auf: Wo haben wir in Zukunft die Grenze zwischen der arbeitenden und der pensionsbeziehenden Generation zu ziehen? Wenn es nämlich gelingt, was sicher zu erwarten ist, den Prozeß des Alterns immer weiter bis in das siebente und achte Lebensjahrzehnt zu verlegen, dann wird auf die Dauer der zu erwartende Gewinn durch die Vermehrung des Lebensalters nicht wie bisher der alternden Bevölkerung allein zugerechnet werden können. Man wird in Zukunft zu berücksichtigen haben, daß der dritte Lebensabschnitt, die Pensionszeit, nach der Jugend-, Lehr- und Ausbildungszeit und der Arbeitszeit im Vergleich zu den zwei anderen Lebensabschnitten immer größer wird.

Es gibt nicht zu viele alte Menschen. Durch die naturwissenschaftlichen Medizinen sind die Menschen länger jung, der Prozeß des Alterns tritt später ein. Es gibt aber — und diesen Unterschied muß man wohl herausstellen — zu viele Menschen, die zur alten Generation gezählt werden oder aus rein materiellen Erwägungen heraus gezählt werden wollen.

Zieht man die Konsequenz aus dem bisher Gesagten, so läßt sich die Krise der Sozialpolitik unschwer verstehen. Durch den Gewinn an Lebensjahren wächst das Volumen der älteren Generation ununterbrochen, und es entsteht eine immer größer werdende Spannung innerhalb der zweiten und dritten Generationsstufe. Die arbeitende Bevölkerung muß immer größere Lasten tragen und wird die Ansprüche der Pensionsbezieher eines Tages vielleicht nicht mehr befriedigen können. Die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit der arbeitenden Menschen ist begrenzt. Mögen Bundeszuschüsse und Sozialversicherungsbeiträge von Jahr zu Jahr weiter steigen, eines Tages wird sicher die Grenze des Möglichen erreicht sein, wenn es nicht schon heute der Fall ist.

5566

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

DDr. Pitschmann

Man wird die Grenze der dritten Generation neu ziehen müssen, indem man den Gewinn an Lebensjahren richtig aufteilt. Man wird, um den allgemeinen Wohlstand nicht zu gefährden, in Zukunft länger der arbeitenden Generation angehören müssen. Kein Staat wird es sich, wie Nationalrat Hillegeist richtig sagte, in Zukunft leisten können, geistig und körperlich rüstige Menschen mit einem großen Schatz an Können, Wissen, Kenntnissen und Lebenserfahrung vorzeitig in Pension zu schicken, zumal die Arbeitsbedingungen so sind oder noch mehr sein werden, daß der Mensch bei positiver Einstellung zur Arbeit und zum Solidaritätsgedanken nicht gerne schon in relativ jungen Jahren zum „greisen Pensionisten“ gestempelt werden will.

Wenn man weiters den Rückgang des österreichischen Arbeitskräftevolumens nach einer Darstellung des Wirtschaftsbeirates betrachtet, muß man den Mut jener Politiker bewundern, die glauben, noch mehr Freizeit und noch mehr Pensionszeit versprechen zu müssen oder zu können.

Nach einer vorläufigen Übersicht wird in den Jahren 1961 bis 1965 das Arbeitskräftevolumen um rund 4 Prozent zurückgegangen sein. Für das erste Jahrfünft 1965 bis 1970 ist gar mit einem Rückgang von 8,5 Prozent zu rechnen, im zweiten Jahrfünft 1970 bis 1975 wird es um weitere 2,5 Prozent abnehmen. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Wollen Sie erzählen, daß Sie für die Hinaufsetzung des Pensionsalters sind?*) Jetzt noch nicht, aber ich spreche ja von der zukünftigen Entwicklung. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Nächstes Jahr!*) Nein, das werden vielleicht Sie vorschlagen. (*Bundesrat Maria Hagleitner: Das ist reine Phantasie! — Bundesrat Porges: Er ist gegen das Gesetz!*) Wenn Sie das als Phantasie bezeichnen, wenn ich Mitteilungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zitiere, dann sind Sie schlecht beraten, meine Damen und Herren!

Darüber hinaus ist laut Mitteilung des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen auf Grund der spezifischen österreichischen Altersstruktur mit einem zukünftigen Ansteigen der demographischen Belastungsquote zu rechnen. Das heißt, eine immer geringer werdende Zahl — wie ich schon sagte — Aktiver hat für eine immer größer werdende Zahl von Personen zu sorgen, die nicht im erwerbsfähigen Alter stehen. Im Jahre 1965 fallen auf 1000 Personen im erwerbsfähigen Alter 653 Erwerbsunfähige, im Jahre 1970 sind es schon 725 und im Jahre 1975 voraussichtlich 751 Personen. Richtigerweise müßte man den Ausdruck „nicht erwerbsfähig“ wohl teilweise bei manchen durch die Bezeichnung „nicht erwerbstätig“ ersetzen.

Die nun dargelegte sozialpolitische Tatbestandsaufnahme verlangt geradezu gebieterisch, daß die Ergiebigkeit unserer Volkswirtschaft durch die längst fälligen Wirtschaftswachstumsgesetze vermehrt, daß dadurch das Sozialprodukt und damit auch der Sozialkuchen vergrößert wird.

Meine Damen und Herren! Wenn man davon absieht, daß im heurigen Jahr zahlreiche, viel Verwaltungsarbeit bringende Bestimmungen verwirklicht werden müssen — ab 1. Mai werden die Ausgleichszulagen zur Abgeltung der Preiserhöhung bei den Molkereiprodukten um 5 S auf 880 S beziehungsweise auf 1230 S erhöht, am 1. Mai erfolgt in den ASVG.-Pensionsversicherungen eine Erhöhung des Beitragssatzes für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je ein halbes Prozent, dasselbe trifft für die Versicherten der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung zu, ab 1. Juli wird ein weiteres Drittel der Renten aus der Kriegsopferversorge und aus der Opferförsorge von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage ausgenommen, am 1. Juli werden die Ausgleichszulagenrichtsätze um weitere 35 S erhöht, gleichzeitig wird am 1. Juli in der Pensionsversicherung der Arbeiter, Angestellten und gewerblichen Selbständigen die zweite Etappe der Pensionserhöhung mit wiederum 4,5 Prozent wirksam —, so kann die besonders erfreuliche Feststellung getroffen werden, daß das Rentenanpassungsgesetz 1965 beachtliche Verwaltungsvereinfachungsmöglichkeiten schafft. So müssen beispielsweise infolge des Wanderversicherungsverfahrens die korrespondierenden Pensionsversicherungsanstalten der auszahlenden Anstalt keine monatlichen Teilleistungen mehr erbringen. Dies konnte deswegen aufgelassen werden, weil der Staatszuschuß ja nun geregelt und fixiert ist. Daß für die PVA der gewerblichen Wirtschaft auch der Zuschuß aus dem Gewerbesteueraufkommen auf Jahre hinaus gesichert ist, enthebt diese Anstalt einer großen Sorge. Wieviel würde wohl der Freie Wirtschaftsverband dafür geben, wenn er in seinem Organ „Die Wirtschaftswoche“ — heute heißt es „Der Selbständige“ — am 5. Juli 1957 den bei der Gesetzwerdung des GSPVG. verwirklichten Vorschlag des Österreichischen Wirtschaftsbundes, einen Teil der Gewerbesteuer zur Ermöglichung der Altersversicherung für die Selbständigen heranzuziehen, nicht als „Griff in fremde Taschen“ bezeichnet hätte!

Daß die Rentenanpassung auch für die nach dem GSPVG. Versicherten vollinhaltlich gleichwertig Anwendung findet, war für die ÖVP genauso eine Selbstverständlichkeit, wie sie schon im Jahre 1946 die automatische Gemeinschaftsrente und die Kinderbeihilfe

DDR. Pitschmann

für alle Bevölkerungskreise gefordert hat.

Wenn nun mein Vorredner Skritek unter anderem erwähnt hat, daß in Reihen der ÖVP des öfteren sozialpolitische Forderungen seiner Partei als Utopie bezeichnet wurden, so kann man vielleicht daran erinnern, daß es in den Anfängen der Sozialpolitik vor allem christliche Arbeitnehmer waren, die nicht der Verelendungstheorie huldigten, sondern die ersten Schritte in Richtung Sozialpolitik taten, schon in einer Zeit, in der der Sozialismus hoffte, über die Verelendung der Massen nach Karl Marx eher total an die Macht zu kommen. (*Bundesrat Porges: Nur haben die christlichen Sozialrechtler nie etwas erreicht! Erst der Sozialismus!*) Im übrigen hätte auch die Rentenanpassung wesentlich früher in Kraft treten können, in Gesetzesform gekleidet werden können (*Bundesrat Novak: Dazu hätten Sie Jahrzehnte Zeit gehabt!*), wenn sich die Sozialisten früher bereit erklärt hätten, auch die Beiträge zu erhöhen, denn nur die Leistungen zu erhöhen, das ist auf Gottes Erdboden noch nicht möglich! (*Bundesrat Skritek: Halten Sie hier doch keine Märchenstunde! — Heiterkeit.*) Was Sie nicht gerne hören, das ist immer für Sie ein Märchen, Herr Kollege. Damit haben Sie wahrscheinlich in der Schule operieren müssen.

Wenn der sozialistische Freie Wirtschaftsverband in seiner aufmachungsmäßig der ÖVP nachgeahmten Broschüre „Mehr soziale Sicherheit für selbständig Erwerbstätige“ den historischen Nachweis zu erbringen versucht, daß erst nach 1945 der damals gegründete Freie Wirtschaftsverband auf sein Drängen und seine Vorschläge die Altersversicherung der Selbständigen ermöglichte, so ist das schon etwas billig und polemisch, so ähnlich wie die Behauptung, die auch aufgestellt wurde, daß die Handelskammer-Altersunterstützungseinrichtung der Jahre 1952 bis 1957 ein Erfolg dieser Organisation war. Diese Einrichtung wurde bekanntlich zuerst ohne gesetzliche Grundlage durch ein Rahmenstatut der Bundeshandelskammer geschaffen und ist dann zur Ausgangsbasis, zur Grundlage, zum Vater des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes geworden. (*Bundesrat Porges: Auf dieses Almosen sind Sie stolz! Auf diesen Bettel seid ihr stolz!*) Deswegen werden ja auch diese Altersunterstützungsbeitragsjahre, in denen alle Handelskammermitglieder in der Zeit von 1952 bis 1957 200 S bis 360 S einmal im Jahr als Kopfquote bezahlen mußten, für den groß und stark gewordenen Sohn GSPVG. als volle Versicherungszeit angerechnet. (*Bundesminister Proksch schüttelt verneinend den Kopf.*) Sehr

wohl, Herr Minister, als volle Versicherungszeit.

Wer wird nun glauben, daß eine rund 5prozentige Mandatsvertretung des Freien Wirtschaftsverbandes in den Kammern in der Lage sein wird, ihren Willen der überwiegenden Wirtschaftsbundmehrheit aufzuzwingen? Daß dieses Angericht nun 90 Prozent der Selbständigen in Österreich entschieden zurückweisen, zeigt deutlich genug die Qualität dieser demokratisch-politischen Verlegenheitsmahlzeit.

Daß selbst die Zutaten des Freien Wirtschaftsverbandes und seines Sozialkuchens nicht richtig ausgewogen sind, die Gewerbe-sozialversicherungsfachleute seiner Couleur vielleicht doch etwas mehr politische Propagandisten sind, beweist die genannte Broschüre selbst. (*Bundesrat Porges: Der hat einen Wirtschaftsverband-Komplex!*) Sie behauptet nämlich, daß die Bedürftigkeitsklausel zur Erreichung einer Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem GSPVG. schon 1952 gefallen sei und daß die Pensionshöchstbemessungsgrundlage bei den Arbeitern und Angestellten derzeit 5600 S betrage. Beide Darlegungen stimmen bekanntlich nicht.

Außerdem konnte bisher kein Fachmann gefunden werden, der mir den Programmpunkt V der grünen FWV-Broschüre erläutern könnte. Es heißt darin wortwörtlich:

„Das Verlangen nach Höherbewertung der Beitragsleistung von selbständig Wirtschaftstreibenden für ihre Pensionsbemessung in den letzten Jahren vor der Inanspruchnahme der Pension ist dadurch gerechtfertigt, daß auch im ASVG. für Arbeiter und Angestellte eine gleichwertige Regelung vorgesehen ist und außerdem Selbständige im Alter meist ein geringeres Einkommen haben.“

Warum greift denn der Sozialminister die Forderung nicht auf, bei der Rentenbemessung für Gewerbepensionsanwärter nicht nur die letzten sechs Jahre — später ist es dann bis zu zehn Jahren möglich, heuer bis zu sieben Jahren —, sondern auch frühere Beitragsjahre heranzuziehen? Damit wäre dem Tatbestand ausgewichen, daß, wie sogar der Freie Wirtschaftsverband erkannt hat, die Selbständigen im Alter meist ein geringeres Einkommen haben. Es gibt aber ziemlich viele Selbständige, die im Alter ein größeres Einkommen beziehen als in jüngeren Jahren. Auch ihnen, die im Alter größere Einkommen beziehen, eine Höherbewertung der Beitragsleistung der letzten Jahre zu geben, wäre gerade das Gegenteil von dem, was man sozial gerechtfertigt nennen könnte. (*Der Redner hält kurz inne. — Bundesrat Porges: Aus?*) Ich möchte

5568

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

DDr. Pitschmann

Ihnen mehr Zeit zum Mitschreiben geben, weil Sie sich Notizen machen.

Im übrigen zeichnet sich die Broschüre des Freien Wirtschaftsverbandes wie die meisten sozialistischen Sozialanträge dadurch aus, daß sie kein Wort darüber verliert, wie die Mittel zur Erfüllung dieser Wünsche aufgebracht werden sollen. (*Bundesrat Porges: Wenn wir den nicht hätten!*) Der Freie Wirtschaftsverband, mein Kollege, ist mit jenen Zaungästen zu vergleichen, die auf einem Fußballplatz die hart kämpfenden Stürmer auf dem Rasen sehr lautstark anfeuern, Tore zu schießen, und wenn dies dann geschehen ist, den Sieg für sich allein in Anspruch nehmen.

Die SPÖ behauptete bei der Verabschiedung des Unternehmer-Krankenversicherungsgesetzes am 15. Juli 1950, daß eine obligatorische Krankenversicherung der Selbständigen die Grundvoraussetzung für den Aufbau einer Altersversicherung der Selbständigen sei. Wie gründlich sie sich irrte, beweisen das GSPVG. vom Jahre 1958 und das heutige Renten Anpassungsgesetz.

Das Problem der Krankenversicherung der Selbständigen wollte der Freie Wirtschaftsverband als Aufhänger zu den Handelskammerwahlen ohne Befragung der Betroffenen lösen. Er widerspricht sich aber auch hier in der genannten Broschüre und läßt seine Konzeptlosigkeit aufleuchten. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Sie können nachschauen, Herr Kollege. Noch am 20. Oktober 1963 offerierte der Freie Wirtschaftsverband (*Bundesrat Porges: Schon wieder!*) — ich werte Sie auf, Herr Kollege (*Heiterkeit*) — in seiner in der Zwischenzeit „Der Selbständige“ getauften Zeitung den Ausbau der bestehenden Meisterkrankenkassen zu einer alle umfassenden Selbständigen-Krankenversicherung Österreichs. Jetzt passen Sie gut auf! Es stand in jener Aussendung des „Selbständigen“ wortwörtlich zu lesen:

„Die bestehenden Meisterkrankenkassen einschließlich der beiden Sonderkrankenkassen für den Fremdenverkehr und die Kaufmannschaft werden aufrechterhalten. Sämtliche Meisterkrankenkassen sollen so wie heute im Verband der Meisterkrankenkassen zusammengefaßt sein, der seinerseits dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeschlossen wäre. Zusammenfassend“ — so schreibt der Wirtschaftsverband wortwörtlich weiter — „ergeben sich auf dem Gebiete der Organisation nachstehende Forderungen:

a) Die Durchführung der Versicherung wird den schon bestehenden Meisterkrankenkassen übertragen;

b) für die Bundesländer Burgenland und Tirol werden neue Meisterkrankenkassen er-

richtet, wobei die Meisterkrankenkasse für Tirol auch für das Bundesland Vorarlberg zuständig wäre.“

Also alle Bundesländer mit Ausnahme Vorarlbergs hätten eine eigene Krankenkasse der Selbständigen. Vorarlberg würde in diesem Fall wie zu Hitlers Zeiten wieder an Tirol angeschlossen. Hätte eine ÖVP-Zeitung oder gar eine freiheitliche diesen Vorschlag gemacht, die Propaganda über faschistische Umtriebe hätte sicherlich wieder fröhliche Urständ gefeiert. (*Bundesrat Porges: Er lacht ja selber!*)

Diese betont vorarlbergfeindliche Haltung des Freien Wirtschaftsverbandes hat aber ihre Ursache nicht etwa in den demokratischen Willenskundgebungen von Fußach und von Bregenz (*lebhafter Widerspruch bei der SPÖ — Bundesrat Skritek: Wenn das eine demokratische Willenskundgebung war!*), sondern scheint dieser Organisation im Blut zu liegen. (*Bundesrat Skritek: Schade, daß Ihr Kollege Maleta nicht mehr da ist! — Bundesrat Porges zur ÖVP: Der macht euch heute eine schöne Schande!*) Als wir im Jahre 1950 das Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz, das UKVG., mit ablehnten (*Bundesrat Porges, zur ÖVP gewendet: Den habt ihr hinaus schicken müssen!*), erhielten meine Landsleute in seiner Zeitung „Die Wirtschaftswoche“ das Prädikat „eingebildete Hinterwäldler“. Daß sich trotz dieser unfreundlichen Haltung der sozialistische Präsidentschaftskandidat volle drei Tage im Land Vorarlberg aufhalten will, beehrt uns und läßt uns hoffen, daß er so wie Dr. Schärf früher, ganz entgegen der Meinung von Minister Probst und des FWV, unser Land auch als „Musterlände“ bezeichnen wird. Es wird allerdings weder dem einzigen sozialistischen Bürgermeister Vorarlbergs in Bürs noch dem Arbeiterkammerpräsidenten Vorarlbergs jemals einfallen, das Rathaus beziehungsweise das Gebäude der Arbeiterkammer so aufreizend, wie es in Wien nebenan geschieht, für eine politische Wahlwerbung zu mißbrauchen. Wer, wie es beim Fernsehen und im Wiener Rathaus der Fall ist (*Bundesrat Skritek: Zur Tagesordnung!*), die Mehrheit so eklatant zur Benachteiligung der Minderheit ausnützt, wer so offensichtlich unpolitische Institutionen politisch mißbraucht (*Bundesrat Porges: Zur Tagesordnung! — Bundesrat Novak: Was hat das mit dem GSPVG. zu tun?*), darf sich nicht wundern, wenn er eines Tages „Totengräber der Demokratie“ genannt werden sollte.

Nun komme ich gerne zurück zur Krankenversicherung. (*Bundesrat Porges: Zur Krankenversicherung?*) Der Vorschlag des Wirtschaftsverbandes im Zusammenhang mit der

DDr. Pitschmann

Meisterkrankenkasse, mit der Krankenversicherung hieß: Alle Gewerbetreibenden und Gewerbepensionisten in die Meisterkrankenkasse! (*Bundesrat Novak: Römer, da wird dir deine Milch sauer!*) Alle Bundesländer mit Ausnahme Vorarlbergs (*Ruf bei der SPÖ: Schon wieder Vorarlberg!*) haben eine eigene Landeskrankenkasse. Nur Vorarlberg ist an Tirol angeschlossen.

In der bereits zitierten Handelskammerwahlbroschüre ist wörtlich zu lesen:

„Aber auch die für die 112.000 selbständig Wirtschaftstreibenden bestehende Meisterkrankenversicherungsversicherung ist mangelhaft, ungenügend und in ihrer rechtlichen Konstruktion höchst bedenklich.“

Wie kann man nur eineinhalb Jahre vorher — in der Zwischenzeit hat die Meisterkrankenkasse ihre Statuten nicht geändert — dieser so mangelhaften und höchst bedenklichen Institution den Status einer obligatorischen, gesamtösterreichischen Krankenversicherung zumuten?

Im Freien Wirtschaftsverband scheint die Halblinke des öfteren nicht zu wissen, was die Linke tut, denn sonst könnte man sich in so kurzer Zeit nicht so widersprechen. (*Bundesrat Skritek: Hört Ihnen der Freie Wirtschaftsverband zu, daß Sie ihn ununterbrochen zitieren?*)

Es gehört eine Portion Mut dazu, ein allfälliges Aufheben des Ruhens der Rente in Anbetracht des heutigen Mangels an Arbeitskräften und der Beschäftigung von Zehntausenden von Fremdarbeitern als „Rentenluxus“ zu bezeichnen. Wenn die „Arbeiter-Zeitung“ vom 31. März 1965 schreibt: „Ruhensbestimmungen stark gelockert“, so ist dies, gelinde gesagt, stark übertrieben. Die Erhöhung der Freibeträge beziehungsweise der Freigrenze des Ruhens der Rente von 680 S auf 1000 S und von 1800 S auf 2500 S ist letztlich nichts anderes als eine Angleichung an die Kaufkraftverdünnung der letzten Jahre. Man kann auch sagen, es ist eine Wiedergutmachung in Anbetracht dieser Kaufkraftverdünnung. Praktisch ist also kaum eine wesentliche Besserung eingetreten.

Was sich damals der österreichische Gesetzgeber im Zuge der 9. ASVG.-Novelle im § 94 bezüglich der Ausdehnung der Rentenruhensbestimmungen auch auf nach dem ASVG. freiwillig weiterversicherte Selbständige geleistet hat, löste ja bekanntlich heftige Kritik aus, die bis heute noch nicht zum Verstummen gekommen ist. Die Sache ist derzeit, wie gesagt wurde, beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

Für freiwillig nach dem ASVG. versicherte Selbständige, die seit ihrer Selbständigkeit

den vollen, also auch den Arbeitgeberbeitrag in die Pensionsversicherung zahlen, in einer Zeit, in der der Staat der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten keinen Groschen geben mußte, in der also auch der 30prozentige Grundbetrag zur Gänze durch persönliche Beitragsleistungen abgedeckt wurde, das Rentenruhen einzuführen, war am 15. Dezember 1961 kein Paradestück der österreichischen Sozialpolitik.

Es ist doch nicht recht vertretbar, in Zeiten der Hochkonjunktur Rentner und Pensionisten, die ein relativ karges Auslangen haben, zu bestrafen, wenn sie sich durch eine Aushilfs- oder durch eine Halbtagsbeschäftigung etwas dazuverdienen wollen. Auch die Gleichheit vor dem Gesetz wurde wohl etwas verletzt. Wenn Herr Huber und Herr Mayer im gleichen Betrieb gearbeitet haben, gleich viel verdienten und gleich hohe Beiträge zur Sozialversicherung leisteten, beide dann zur gleichen Zeit in Pension gehen, der eine aber wieder zu arbeiten beginnt, während der andere das Pensionistendasein genießt, kann die Pension des ersten um fast die Hälfte gekürzt werden. Wenn aber der andere, der Ruhende, aus Kapitalvermögen im Monat tausende Schilling Einkünfte erzielen sollte, würde ihm die Rente nicht um einen Groschen gekürzt werden.

Im übrigen ist das Ruhen der Rente die größte Brutstätte des Puschertums, durch das dem Fiskus und den Sozialversicherungsunternehmen wohl fast ebensoviel verlorengeht, wie die Sozialversicherungsinstitute beziehungsweise der Staat an höheren Pensionen oder Ausgleichszulagen auszubezahlen hätten. Ein Gesetz, das eine große Zahl von Staatsbürgern zu Gesetzesübertretungen veranlaßt, ist problematisch und nicht gut. Außerdem verursacht die Durchführung dieser Bestimmungen in den Sozialversicherungsinstituten einen merklichen Verwaltungsaufwand. Zu ähnlichen Erkenntnissen kam auch die „Arbeiter-Zeitung“ vom 24. Juli 1964. (*Bundesrat Porges: Er zitiert uns ununterbrochen! Schön von ihm! — Ruf bei der SPÖ: Das ist ja doch eine bessere Literatur! — Bundesrat Römer: Wir sind gewissenhaft! Das ist der Unterschied!*) Kurz zuvor allerdings verteidigte ein maßgeblicher SPÖ-Sozialversicherungsfunktionär das Ruhen der Renten zur Gänze, und das sehr leidenschaftlich. Ist übrigens dem Sozialministerium noch nicht zu Ohren gekommen, daß mit der sehr großzügigen Regelung der Kinderbeihilfen in Österreich ein Teil der Fremdarbeiter — in diesem Fall ist das Wort „Schindluder“ richtig angewandt — Schindluder treibt? Es kommt immer öfter vor, daß sich vor allem Türken, denen die Rege-

5570

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

DDr. Pitschmann

lung der Kinderbeihilfen in der Schweiz nicht gut genug ist, wobei die Schweiz die Kinderfreudigkeit dieser Ausländer nicht besonders begrüßt, in Österreich anheuern und Kinderbeihilfen für allzu viele Kinder beziehen. Bei uns zweifeln die Behörden an den Bestätigungen türkischer Dorfältester nicht, wenn sie immer mehr ihren in Österreich arbeitenden Söhnen so viele Kinder gut- oder zuschreiben, wie sie im allgemeinen in diesen Gegenden nur Haremsbesitzer zu haben pflegen, und diese kommen bestimmt nicht nach Österreich, um zu arbeiten. Es muß in absehbarer Zeit ein Weg gefunden werden, solchen Mißbräuchen, die immer mehr Schule machen, zu begegnen.

Als im Jahre 1958 das GSPVG. in Kraft getreten ist, haben Vertreter des Wirtschaftsbundes in den folgenden Monaten in Versammlungen denjenigen Selbständigen, die bis dahin nach dem ASVG. freiwillig weiterversichert waren und schon in ein gewisses Alter eingetreten sind, den Rat gegeben, nach dem ASVG. versichert zu bleiben und sich nicht für das GSPVG. zu entscheiden. Umso schwerer wiegt der Hinweis auf die Verletzung von Treu und Glauben gegenüber diesen Selbständigen, die sich im Vertrauen auf die ungeschmälernte Pensionsleistung bei den ASVG.-Pensionsversicherungsanstalten weiterversichern ließen und die in völlig unvorhergesehener Weise ab 1. Jänner 1962 eine sehr oft einschneidende Pensionsschmälerung hinnehmen mußten. Diese unglücklichen Betroffenen haben zudem noch die doppelten Beiträge zu leisten, verglichen mit denen, die sie nach dem GSPVG. entrichten müßten, wenn sie sich im Jahre 1958 dafür entschieden hätten. Zuerst sagte ihnen der Gesetzgeber: Ihr, Frauen über 60, Männer über 65 Jahren, könnt selbständig weiterarbeiten, ohne daß —weder das totale noch das partielle— Rentenruhen eintritt.

Eine weitere Problematik bereitet das Bestehen des Ruhens der Renten für die Masse der Arbeiter und Angestellten deswegen, weil der öffentliche Dienst von dieser Sozialseignung nicht beglückt wird.

Es wäre übrigens langsam an der Zeit, Überlegungen darüber anzustellen, ob die Beibehaltung des gänzlichen Ruhens der Rente bei solchen Selbständigen gerechtfertigt ist, die über das Rentenanfallsalter hinaus zum Vorteile aller, des Staates und der Sozialversicherungsinstitute, selbständig bleiben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge leisten. Die Problematik des Ruhens der Renten darf doch nicht nur von rein sozialversicherungsmathematischen Gesichtspunkten aus gesehen, sondern muß auch vom Arbeitsmarkt und

von der wirtschaftspolitischen Seite her beurteilt werden.

Rechtgeben muß man dem Sozialversicherungsfachmann Nationalrat Hillegeist, der in der Folge 9 von „Arbeit und Wirtschaft“ aus dem Jahre 1963 schrieb, daß wir uns heute auf verschiedenen Gebieten des Pensionsrechtes einen gewissen sozialpolitischen Luxus leisten, den sich weit reichere Länder mit durchaus sozialen Regimen nicht leisten, weil man sich ihn auf die Dauer einfach nicht leisten kann. Ein typischer Fall von Überforderung, so schrieb Nationalrat Hillegeist weiter, sei zweifellos die Einführung der vorzeitigen Alterspension infolge längerer Versicherungsdauer.

Als ich ähnliche Worte von dieser Stelle aus vor etwa einem Jahr gebrauchte, wurde ich von den linken Bänken aus recht unsanft angegangen. Für diesen Mut zur Wahrheit sei dem anerkannten Fachmann Hillegeist Anerkennung gezollt.

Abschließend (*Bundesrat Porges: Endlich abschließend, das freut uns!*) möchte ich der besonderen Freude Ausdruck geben, daß die vom Vorarlberger Abgeordneten Pius Fink im Jahre 1946 aufgezeigte Möglichkeit und Notwendigkeit der automatischen Rentenanpassung für alle im Jahre der Republikfeiern Wirklichkeit werden konnte, daß die Mitwirkung des Parlaments an der Verbesserung der Pensionen gesichert ist, ohne daß im Plenum von irgendeiner Partei wegen der Erhöhung der Renten und Pensionen für sich billige Propaganda gemacht werden kann. Die Österreichische Volkspartei mit dem Österreichischen Wirtschaftsbund gibt diesem gewichtigen Sozialversicherungsgesetz gerne und in der Hoffnung die Zustimmung, daß dynamischen Leistungen auf der Pensionsseite solche auf der Sozialproduktseite folgen werden, daß auch für die Landwirtschaft ein befriedigender Weg in dieser Richtung gefunden werden kann, daß mit dem Jahre 1965 eine Bewährungszeit der Solidarität österreichischer Staatsbürger, zwischen jung und alt, zwischen Versicherten und Pensionisten, anbricht und daß diese Gruppen auch künftighin aufeinander Rücksicht nehmen.

Ein Wunsch im Interesse der Versicherten und der Rentner, der Sozialversicherungsangestellten, der Sozialschiedsgerichte, der Sozialversicherungsprofis und -amateure sei abschließend ausgesprochen: Eine Kodifikation des Pensionsversicherungsrechtes, des ASVG., des GSPVG., im Zusammenhang mit der Rentenanpassung wäre für alle eine Wohltat und würde vor allem niemandem etwas kosten, sondern allen nur Erleichterungen und Vereinfachungen bringen.

DDr. Pitschmann

Ein besonderes Bedürfnis ist es mir, den fachkundigen Beamten des Sozialministeriums und der Pensionsversicherungsanstalten, dem Sozial- und dem Finanzminister und den Abgeordneten beider Parteien im Nationalrat den herzlichen Dank auszusprechen, die bei der Abfassung dieses Gesetzes so hervorragend mitgearbeitet haben. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Ein Volksschüler hat gesprochen!)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich der Herr Sozialminister gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin erst heute belehrt worden, daß ich für das Kinderbeihilfengesetz zuständig bin. Bisher habe ich nur gewußt, daß es zum Herrn Finanzminister ressortiert. Ich bitte, mich gelegentlich von der Kompetenzverschiebung zu verständigen. *(Zwischenruf des Bundesrates DDr. Pitschmann.)* Sie haben gesagt, das Sozialministerium hat noch nicht zur Kenntnis genommen, was für Schindluder mit der Kinderbeihilfe getrieben wird. Bei mir ressortiert das Gesetz nicht, es ressortiert beim Herrn Finanzminister. Ich bitte also: Himmelpfortgasse 6. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Pitschmann, aufschreiben!)*

Weiters möchte ich richtigstellen, daß in der Zeit, als es einen fixen Zuschuß zu den Leistungen der Pensionsversicherung — zuerst 30 Prozent, später 25 Prozent — gegeben hat, diesen Zuschuß auch die Angestelltenversicherung bekommen hat, weil er gegeben wurde ohne Rücksicht darauf, ob eine defizitäre Lage vorhanden war oder nicht. Daraus resultiert ja letzten Endes auch der hohe Vermögensstand der Pensionsversicherung der Angestellten, weil sie selbst sehr hohe Beitragsaufkommen hat. Das ist möglich durch die Versicherung, die seit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg besteht. Aber auch sie hat diese 30 Prozent und 25 Prozent bekommen. Erst später — der Herr Direktor Mussil bestätigt das — ist in Abänderung des § 80, der auch eine Reservenbildung vorgesehen hat, an die Stelle dieser fixen Leistungen an die einzelnen Institute die Ausfallhaftung — wenn wir so sagen wollen — getreten, die nur ersetzt hat, aber später die Unterdeckung nicht mehr ersetzt hat; man hat Jahr für Jahr noch vom Vermögen genommen und dadurch das Vermögen verringert. Erst im Jahre 1964 ist es gelungen, von diesem Mehraufwand für das eine Jahr im Betrag von 288 Millionen 144 Millionen im Budget der Angestelltenversicherung zu sichern. Ich möchte also richtiggestellt haben: Die Anstalt

hat diese 30 beziehungsweise 25 Prozent auch in dieser Zeit bekommen.

Die Behauptung von der Schlechterbehandlung der Selbständigen kann ich auch nicht verstehen, denn der Selbständige, der freiwillig weiterversichert war, ist ja seinerzeit deshalb freiwillig versichert gewesen, weil er die Möglichkeit haben sollte, bei dem einzigen Institut, das es gegeben hat und bei dem er versichert war, weiterhin versichert zu sein. In der Zeit nach der Schaffung des Selbständigen-Versicherungsgesetzes ist die Bemessungsgrundlage die gleiche gewesen. Wenn man es anders gemacht hätte, wäre wieder der Vorwurf gekommen, warum der Versicherte nach dem GSPVG. eine niedrigere Bemessungsgrundlage hat als der, der freiwillig weiterversichert ist. Die Dinge sind doch erst in Entwicklung gewesen. Ich habe schon vor Jahren, als das noch von der Handelskammer abgelehnt wurde, den Vorschlag gemacht, die Höchstbemessungsgrundlage gleichzuziehen, denn es gibt meiner Meinung nach keine anderen Kriterien für die Pension nach dem GSPVG. als die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen. Eine Beitragsleistung zu einer Fürsorgeeinrichtung der Handelskammer aber ist keine gesetzliche Voraussetzung. Herr Bundesrat! Wir haben das im Gegenteil genauso wie beim LZVG. festgesetzt. Ich weiß das zufällig, weil ich Vorsitzender im Ausschuß und im Unterausschuß war, wo wir das in Parteienverhandlungen behandelt haben. Ohne einen Groschen Beitragsleistung haben wir die Zuschußrente für die selbständigen Bauern je nach der Zeit, wie lange einer selbständiger Bauer war, festgesetzt. Ebenso haben wir nach der Höhe des Einkommens und nach der Dauer, wie lange einer selbständig war, die gewerbliche Pension festgesetzt. Ich meine, das sind große Dinge gewesen. Ich kann nur sagen, ich bin stolz darauf, daß es unter meiner Ministerschaft geschehen ist und daß ich hier als Gewerkschafter auch für die Selbständigen mithelfen konnte. Verstehen Sie mich recht, ich bin nicht so vermessen zu sagen: Ich habe es gemacht! Vielleicht war ich in dem Auto derjenige, der die Kurbel in der Hand gehabt hat. Hauptsache, ich war dabei, und das freut mich, und darüber bin ich glücklich.

Zu den finanziellen Sorgen um die Pensionsversicherung kann ich nur sagen: Was wir mehr ausgeben im Staate, diese Schillinge haben die gleichen Mascherln. Ich brauche nicht gerade um die Pensionsversicherung besorgt zu sein, es gibt so viele Ausgaben im Staate, bei denen wir gar keine Möglichkeit haben, auch den einzelnen, den Versicherten heranzuziehen, außer allgemeinen Steuer-

5572

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

Bundesminister Proksch

erhöhungen. Wer sich die Statistik ein wenig anschaut, wird sehen, daß wir Jahre gehabt haben, in denen der Anteil der Leistungen auf dem sozialen Sektor höher war als jetzt. Das kann jederzeit bewiesen werden, man braucht sich nur die Budgets herzunehmen. Konjunkturzeiten, wie wir sie jetzt seit so- und so vielen Jahren im allgemeinen haben — wenn wir von der Saisonarbeitslosigkeit absehen —, bringen aus den Beiträgen immer mehr und mehr, sodaß es schon berechtigt ist zu sagen, in Zeiten guter Beschäftigung tragen die Versicherten den größten Teil dessen bei, was für die Pensionisten gebraucht wird.

Aber die Sorgen, die der Herr Bundesrat Kaspar gehabt hat, wenn ich richtig verstanden habe, haben letzten Endes auch die Mitglieder des Unterausschusses und des kleinen Komitees erfüllt. Das Gesetz enthält aber auch, wie man sieht, einen Plan auf fünf Jahre — auch in der Berichterstattung wurde darauf hingewiesen —, wonach nicht allein eine Steigerung des Bundesbeitrages von 25,5 Prozent auf 29 Prozent bis zum Jahre 1970 vorgesehen ist, sondern auch dreimal Beitrags-erhöhungen vorgesehen sind. Die Mathematiker haben also sehr viel gerechnet.

Man kann natürlich keinen Eid darauf schwören, denn niemand kann die wirtschaftliche Entwicklung voraussehen. Aber wenn es uns so ergeht wie bei der Schaffung der Rentenreform, für die, auf drei Jahre verteilt, ungefähr 2 Milliarden Schilling vorgesehen waren und wo sich am Schluß herausgestellt hat, daß sich die Mathematiker um weniger als 10 Millionen Schilling verrechnet haben, dann werde ich sehr glücklich sein. Ich glaube aber, daß auch hier eher im Sinne der Sicherheit gerechnet wurde, weil die Mathematiker sowohl des Hauptverbandes als auch meines Ministeriums doch schon eine große Erfahrung haben. Dieser Fünfjahresplan gibt doch eine gewisse Gewähr, wenn nicht irgend etwas Unvorhergesehenes eintritt. Wenn allerdings ein Krieg ausbricht in der Welt, dann ist alles kaputt, das ist ganz klar. Ich glaube aber, daß doch, soweit es nur geht, soweit es menschenmöglich ist — es kann natürlich niemand ein Prophet sein —, auch die finanzielle Sicherheit geschaffen wurde.

Manche werden vielleicht denken: Um Gottes willen, das wird ja um Milliarden steigen! Aber auch die Budgets werden ständig größer, das heurige ist um 6 Milliarden Schilling höher als das des vergangenen Jahres. Man muß die Dinge also immer in der Relation sehen.

Ich halte es nicht für richtig, daß der Hauptverband bekanntgibt, daß es derzeit in Österreich über 1 Million Pensionisten gibt. Das

stimmt nämlich nicht, denn nur ein Teil davon ist sozusagen Eigenrentner und bezieht seine Pension auf Grund eigener Tätigkeit. In der Zahl, die der Hauptverband bekanntgegeben hat, sind auch die Witwen und Waisen enthalten, für deren Pension ganz andere Sätze angewendet werden als für diejenigen, die eine volle Pension erreichen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auch noch zu einem anderen Argument Stellung nehmen. Man hat in der letzten Zeit gehört, daß wir jetzt in der Sozialpolitik die Spitze des Berges erreicht haben und nunmehr eine Pause eintreten wird. Die Sozialpolitik umfaßt aber nicht nur das Gebiet der Sozialversicherung, und wir hätten auf anderen Sektoren einige Gesetze dringend notwendig.

Durch einen Spruch des Verfassungsgerichtshofes ist dem Bund die Angelegenheit Tuberkulose auch in der Ausführung zugewiesen worden, was pro Jahr um 60 Millionen Schilling mehr erfordert. Wir brauchen aber auch ein einheitliches Tuberkulosegesetz, weil es zwar richtig ist, daß die Zahl der Tuberkulosefälle kleiner wird, aber die Fachleute sagen, daß die einzelnen Fälle dafür umso komplizierter werden und lebensgefährlicher sind, als es vordem in der großen Masse der Fall gewesen ist.

Wir brauchen auch ein Strahlenschutzgesetz, kommen aber wegen Kompetenzstreitigkeiten nicht weiter.

Ich hoffe auch, daß die beiden Häuser des Parlaments schon sehr bald mit einem weiteren größeren Werk der Sozialversicherung befaßt werden können: mit der Bauernkrankenversicherung.

Hohes Haus! Ich könnte in diesem Zusammenhang verschiedene Äußerungen zitieren, unterlasse es aber, weil ich der Auffassung bin, daß man für die persönliche, auch entgegengesetzte Meinung des einen oder anderen zu einem Problem nicht eine Partei oder eine Gruppe verantwortlich machen kann; das wäre falsch. Das ist auch in unserer Partei so. Sie haben gestern gehört, daß der Herr Abgeordnete Uhlir für die Aufhebung des § 94 eingetreten ist, während Hillegeist wieder einen anderen Standpunkt vertritt. Man kann doch einen Standpunkt haben, das wird doch in einer Demokratie noch erlaubt sein, ohne daß deshalb die anderen dafür zur Verantwortung gezogen werden. Es kann doch für eine Meinung keine Sippenhaftung geben!

Worin besteht denn eigentlich das Problem? Das Problem ist doch nur finanzieller Art, denn schon die Lockerung, die im Gesetz vorgesehen ist, bedeutet im heurigen Jahr eine finanzielle Belastung von 120 Millionen Schilling. Wir hätten diesen Schritt nicht

Bundesminister Proksch

wagen können, wenn keine finanzielle Möglichkeit bestanden hätte. Nur die Bestimmung aufzuheben, ist leicht. Es ist dabei ganz egal, ob es der Bund direkt im Budget gewährt oder erst nachher, die Kosten sind dieselben.

Ich könnte genauso gut sagen, daß für den Vorschlag unserer Seite ein höherer Betrag notwendig gewesen wäre als der, auf den wir uns letzten Endes geeinigt haben. Ich stehe aber auf dem Standpunkt: Ausgangspunkt mag sein, was will, das entscheidende ist, daß wir uns jetzt von Partei zu Partei geeinigt haben. Man kann jetzt nicht sagen: ihr habt ursprünglich mehr verlangt und wir weniger, sondern wir sollten uns über das Erreichte freuen und nicht mit Argumenten kommen, die nicht stichhältig sein können, gerade bei der Finanzierung der Pensionen. Ich bitte um Verzeihung, daß es bei uns seit der 8. Novelle nur mehr „Pensionen“ heißt und nicht mehr „Renten“, aber das ist der Wunsch der Rentner gewesen, die gesagt haben, sie möchten auch Pensionisten sein, weil Rente irgend etwas mit Fürsorgerente zu tun hat — das werden vor allem die Herren aus ländlichen Wahlkreisen wissen. Jeder schreckt davor zurück, er möchte kein Fürsorgerentner sein. In der Stadt ist das gar nicht so diskriminierend. Außerdem wird die Zahl dieser Menschen immer kleiner, weil die Sozialversicherung immer mehr an die Stelle der Fürsorge tritt.

In der nächsten Zeit werden wir wahrscheinlich auch ein Gesetz über die Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten bekommen, für die es bisher eine solche Regelung nicht gibt.

Ich möchte nochmals unterstreichen, daß die Bauernkrankenversicherung eine schöne Sache sein wird, weil sie zehntausenden Menschen denselben Krankenschutz bringt, dessen die Unselbständigen in Industrie, Handel und Gewerbe schon längst teilhaftig sind. Es wird ein großer Fortschritt sein, wenn es in allen Betrieben der Landwirtschaft kein Problem darstellen wird, zum Arzt zu gehen oder den Arzt rufen zu müssen, wie das heute noch vielfach der Fall ist.

Meine Damen und Herren! Ich bin damit mit meinen Bemerkungen zu den einzelnen Diskussionsbeiträgen fertig und möchte mir nun zum Gesetz selbst etwas zu sagen erlauben. Im Jahre 1960 ist beschlossen worden, nach Inkrafttreten der dritten Etappe der Rentenreform mit der Beratung über die dynamische Pension zu beginnen. Der Beginn hat sich praktisch um ein Jahr verzögert. Wir haben erst am Anfang des Jahres 1964 damit begonnen, dann aber sehr intensiv bis zum Schluß der Frühjahrssession des vorigen Jahres verhandelt. Im Herbst ist es dann weitergegangen. Nunmehr sind wir so weit, daß

dem Beschluß Rechnung getragen werden konnte und das Gesetz beschlußreif geworden ist.

Ich glaube, daß es wenige Gesetze gibt, die so intensiv verhandelt und so eingehend besprochen wurden und zu denen es solche Stöße von Tabellen und Berechnungen gegeben hat. Man kann wirklich sagen: Was menschenmöglich war, wurde getan und vorausschauend berechnet. Auf Grund meiner bescheidenen Kenntnis der Materie kann ich wohl sagen, daß dieses Gesetz so gut vorbereitet ist, als das überhaupt möglich war.

Ich möchte gegenüber all dem, was hier gesagt wurde, feststellen: Ich freue mich von ganzem Herzen über dieses Gesetz, und ich freue mich noch mehr über die Art und Weise, wie es zustande gekommen ist. Man hat bei diesen Beratungen einander achten und schätzen gelernt, man hat offen reden können, und es ist nicht gleich am nächsten Tag in der Zeitung gestanden, welche Meinung der einzelne vorgebracht hat. Man konnte, wie überhaupt in den Unterausschüssen, seinen Standpunkt vertreten, jeder hat das Gefühl gehabt, er kann es tun, ohne daß er am nächsten Tag als der hingestellt werde, der das und das gesagt hat.

Zur Meisterkrankenkasse, zur Krankenkasse der Gewerbetreibenden möchte ich sagen, daß ich persönlich ganz beruhigt bin, denn die Dinge haben ihre Dynamik. Da kann man sich verschiedenenorts dagegenstellen wollen oder nicht, wir werden es doch erleben. Ich bin hoffentlich noch dabei, wenn auch auf diesem Gebiet eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Bei diesen Beratungen aber konnte man wirklich offen und frei reden, jeder wußte, wo der andere steht, und nur sachliche Erwägungen sind letzten Endes für die Beschlußfassung ausschlaggebend gewesen.

Auch ich möchte mich daher all denen anschließen, die den direkt Beteiligten gedankt haben. Ich wünsche mir, es gäbe bei allen Anlässen ein so sachliches Verhandlungsklima, wenn es auch manchmal ein Wetterleuchten gegeben hat, wenn man so sagen will. Aber letzten Endes ist man ja nicht verhalten, seine Meinung immer nur im Flüsterton zum Ausdruck zu bringen.

Dieses Gesetz ist einer der besten Beweise, daß alles Gerede von der Koalitionshinfalligkeit und dergleichen Larifari und nur ein Herumknabbern an der Demokratie und ihren Einrichtungen in Österreich ist. Dieses Gesetz ist deswegen ein so starker Beweis dafür, daß die Demokratie in Österreich lebt, daß sie arbeits- und lebensfähig ist und immer lebensfähiger werden wird, wenn wir den

5574

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

Bundesminister Prokach

Arbeitsstil weiterhin pflegen, den wir uns bei der Beratung dieser Materie zurechtgelegt haben, weil das Gesetz so weitgehend ist und nicht unbeachtliche finanzielle Belastungen sowohl für die Gesamtheit als auch speziell für die Versicherten bringt.

Ich danke dem Hohen Bundesrat, daß er das Gesetz so wohlwollend behandelt hat, und möchte, wie gesagt, hoffen, daß wir bald wieder mit einer anderen schönen Sache hier beisammensitzen, und das ist die Bauernkrankenversicherung. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort?

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Ich verzichte.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Novak**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat einen Gesetzesbeschluß gefaßt womit das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird. Die Abänderung betrifft den § 9 und sieht eine Erhöhung des Mindestausmaßes des bezahlten Jahresurlaubes von bisher 12 Werktagen auf 18 Werktagen vor. Ebenso soll das Urlaubsausmaß nach 25 ununterbrochenen Dienstjahren auf 30 Werktagen ansteigen. Im einzelnen beträgt das Urlaubsausmaß bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werktagen, es erhöht sich nach 15 Dienstjahren auf 24 und nach 25 Dienstjahren auf 30 Werktagen. Für Dienstnehmer, die Dienste höherer Art leisten, wie sie in § 1 Abs. 2 angeführt sind, erhöht sich das jährliche Urlaubsausmaß bereits nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 2 Jahren auf 24 Werktagen und nach ununterbrochenen 25 Jahren auf 30 Werktagen.

Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das

18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen.

Dem Dienstnehmer gebührt während des Urlaubes neben den auf die Urlaubszeit entfallenden abzugeltenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß. Dieser beträgt bei 18 Werktagen das Eineinhalbfache, bei 24 Werktagen das Zweifache und bei einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen das Zweieinhalbfache der monatlichen Bezüge.

Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten erstmalig für den Urlaub, der für das Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt. Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis in den Kalenderjahren 1964, 1965 oder 1966 beginnt, gebührt im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 15 Werktagen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern den Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Beglaubigung

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1965: Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 3 bis 6 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert

Es sind dies:

Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern,

Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten,

Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung und

Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen.

Berichterstatter zu allen vier Punkten ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hallinger**: Hohes Haus! Österreich ist bereits seit 1961 Mitglied der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, der auch Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz und die Türkei angehören.

Es ist daher naheliegend, daß die österreichische Bundesregierung beziehungsweise die österreichischen Verwaltungsbehörden sehr stark daran interessiert sind, daß auch Österreich jenem Übereinkommen beitrifft, das zwischen den genannten Signatarmächten gemeinsame Bestimmungen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern schafft.

Zweck des Übereinkommens ist nach den Artikeln 1 bis 5 eine Regelung, nach der Auszüge aus Personenstandsbüchern, also aus Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern, sofern sie für das Ausland bestimmt sind und ihre Verwendung in dem Staat, in dem sie benötigt werden, eine Übersetzung erfordert, unter Benützung eines eigenen einheitlichen Vordruckes auszustellen sind.

Dieser Vordruck ist siebenschprachig, und zwar in Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch und Türkisch, nach einem genau festgelegten Wortlaut in der Weise erstellt, daß er, in einer Sprache ausgefüllt, ohne Übersetzung auch für die anderen lesbar ist. Die in dieser Form erteilten Auszüge aus Personenstandsbüchern haben, sofern sie mit Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde versehen sind, die gleiche Beweiskraft wie die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ausstellenden Staates erteilten Auszüge und bedürfen auch für das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates keiner Beglaubigung.

Die Artikel 6 und 7 regeln die Gebührenfrage und eine gewisse sinngemäße Begrenzung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens.

Die Artikel 8 bis 13 regeln die Modalitäten des Beitritts, des Inkrafttretens, des Geltungsbereiches, der Revision und der Geltungsdauer.

Der verwaltungsvereinfachende Vorteil dieser Regelung liegt auf der Hand. Weil aber das Übereinkommen gesetzändernden Charakter hat, bedarf es gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Zustimmung des Nationalrates. Der Nationalrat hat diesen Beschluß in seiner Sitzung vom 1. April 1965 gefaßt.

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat in seiner letzten Sitzung dazu Stellung genommen und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern, wird kein Einspruch erhoben.

Ich komme zum zweiten Bericht: Das nun zur Beratung stehende multilaterale Übereinkommen, das der Nationalrat mit Beschluß vom 1. April 1965 genehmigt hat, schafft eine einheitliche Regelung für den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten.

Das Übereinkommen wurde ebenfalls von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen ausgearbeitet, der bekanntlich auch Österreich angehört, und wurde von der Bundesrepublik Deutschland, von Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Türkei bereits am 4. September 1958 unterzeichnet.

Es bestimmt im Artikel 1, daß jeder Standesbeamte, der sein Amt im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausübt, die Beurkundung einer Eheschließung oder eines Sterbefalles dem Standesbeamten des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen mitzuteilen hat, sofern dieser Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates liegt.

Die Artikel 2 bis 4 ergeben die Art, nach der diese Mitteilungen, ohne Übersetzungsschwierigkeiten zu bereiten, einheitlich zu erfolgen haben.

Die Artikel 5 bis 10 enthalten die Klauseln des Beitritts, des Inkrafttretens, des Geltungsbereiches, der Revision und der Geltungsdauer.

Der verwaltungsvereinfachende Zweck dieses Übereinkommens ist zu begrüßen. Seinem gesetzändernden Inhalt ist durch den Genehmigungsbeschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz Rechnung getragen.

Hallinger

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates, der in seiner letzten Sitzung mit diesem Gegenstand befaßt war, hat mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten, wird kein Einspruch erhoben.

Mein dritter Bericht: Dieser Beschluß des Nationalrates betrifft die Zustimmung zum Beitritt Österreichs zu dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung, das zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreiches Belgien, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreiches der Niederlande, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik als Mitgliedern der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen bereits seit dem Jahre 1957 besteht.

Nach Artikel 1 dieses Übereinkommens verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, den anderen Vertragsstaaten aus den in seinem Hoheitsgebiet geführten Personenstandsbüchern wortgetreue Abschriften oder Auszüge von Eintragungen, die sich auf Angehörige des ersuchenden Staates beziehen, kostenlos zu erteilen, wenn das Ersuchen für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen gestellt wird.

Artikel 4 besagt, daß diese Auszüge und Abschriften, sofern sie mit Unterschrift und Dienstsiegel der erteilenden Behörde versehen sind, in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten keiner Beglaubigung mehr bedürfen.

Die Artikel 2, 3 und 5 enthalten die Modalitäten, nach denen die Ausfolgung solcher Abschriften und Auszüge erfolgt.

Die Artikel 6 bis 11 enthalten die Klauseln des Beitritts, des Geltungsbereiches, der Revision und der Geltungsdauer des Übereinkommens.

Im Anhang wird als die für Österreich zuständige Behörde das Bundesministerium für Inneres genannt.

Der Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen liegt zweifellos im Sinne der europäischen Integration und ist außerdem geeignet, der Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiete des Personenstandswesens zu dienen.

Das Übereinkommen hat aber gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Nationalrat hat den diesbezüglichen Beschluß in seiner Sitzung vom 1. April 1965 gefaßt.

Dieser Beschluß war auch Gegenstand der Beratung im Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, und ich darf hier in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung, wird kein Einspruch erhoben.

Nun komme ich zu meinem vierten Bericht: Die im Jahre 1948 gegründete Internationale Kommission für das Zivilstandswesen, der bekanntlich bereits Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz, die Türkei und auch Österreich angehören, hat unter anderem die Aufgabe, Übereinkommen zum Zwecke einer einheitlichen Vorgangsweise auf dem Gebiete des Zivilstandswesens auszuarbeiten. Das gegenständliche Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen dient diesem Zweck.

Es betrifft nach Artikel 1 die Änderung von Namen, also Familiennamen, oder Vornamen, die von der zuständigen Behörde bewilligt wird, wobei Namensänderungen, die sich aus Änderungen des Personenstandes ergeben, ausdrücklich ausgenommen sind.

Dabei verpflichtet sich nach Artikel 2 jeder Vertragsstaat, keine Änderungen von Familien- oder Vornamen von Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates zu bewilligen, es sei denn, daß die betreffende Person zugleich auch seine eigene Staatsangehörigkeit besitzt.

Die rechtskräftige Entscheidung eines Vertragsstaates, die einem seiner Staatsangehörigen die Änderung seines Familien- oder Vornamens bewilligt, ist nach Artikel 3 auch für jeden anderen Vertragsstaat wirksam. Dabei sind Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Die Artikel 4 und 5 enthalten einige zusätzliche Klauseln zu den Vereinbarungen nach Artikel 2 und 3.

Artikel 6 bis 11 enthalten die Bestimmungen über den Beitritt, das Inkrafttreten, den Geltungsbereich, die Revisionsmöglichkeiten und über die Geltungsdauer.

Alles in allem scheint der Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen deshalb begrüßenswert zu sein, weil es einer möglichst vollständigen und einheitlichen Führung der Geburts- und Heiratsregister beziehungsweise Geburts- und Familienbücher in allen Vertragsstaaten dient.

Hallinger

Das Übereinkommen bedarf jedoch infolge seines gesetzändernden Inhaltes im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat. Dieser hat den diesbezüglichen Beschluß in seiner Sitzung vom 1. April 1965 gefaßt.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Beschluß des Nationalrates in seiner letzten Sitzung beraten, und ich habe in seinem Namen hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zu den Abstimmungen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** In unserer Mitte ist der Herr Justizminister erschienen. Ich heiße ihn herzlich willkommen. (*Allgemeiner Beifall.*)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Wir gelangen nun zu Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat die Änderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren zum Gegenstande.

Das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. September 1959, BGBl. Nr. 209, und vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 183, sieht die Zahlung einer Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltskammern jährlich bis 30. September vor.

Diese Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen, welche die Rechtsanwälte als Armenvertreter sowohl in straf- als auch in zivilgerichtlichen Verfahren leisten, soll zum erstenmal für das Jahr 1966 von bisher 7 Millionen Schilling auf 10 Millionen Schilling erhöht werden. Die Gesamtsumme für jährliche Zivil- und Strafvertretungskosten aller österreichischen Rechtsanwälte hätte in Armensachen nach dem geltenden Rechtsanwaltsstarif für das Jahr 1963 einen Betrag von rund 21,5 Millionen Schilling ergeben. Die bisherige Pauschalvergütung von 7 Millionen Schilling würde daher nur ein Drittel des tariflich sich erstellenden Honoraranspruches decken. Andererseits ist die Erhöhung auch vertretbar, weil die Einnahmen des Justizressorts im Jahre 1964 gegenüber dem Jahre 1962 um ein Drittel gestiegen sind. Es erscheint daher die Erhöhung der Pauschalvergütungssumme um 3 Millionen Schilling gerechtfertigt.

Die Gesetzesvorlage nimmt im § 1 auch die Aufteilung dieser Pauschalvergütung auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern vor. (*Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.*)

Die Vollziehung obliegt dem Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 28. April 1965 beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1965 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 31. März 1965: Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leibeseder. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Maria Leibetseder**: Hohes Haus! Der rechtliche Verkehr zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande, der auf dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 basiert, hat durch den Vertrag, der am 23. Juli 1964 in Wien unterzeichnet wurde, eine Vereinfachung erfahren.

Der Vertrag hat 14 Artikel, in denen im wesentlichen folgendes festgehalten ist:

In den Artikeln 1 und 2 wird der Übermittlungsweg bei Zustellungersuchen geregelt.

Im Artikel 3 wird geregelt, wohin beide Staaten Rechtshilfeersuchen richten müssen, wenn eine Übersetzung beigeschlossen ist, und wohin, wenn dies nicht der Fall ist.

Im Artikel 4 ist festgelegt, daß Übersetzungen auch von einem beeideten Dolmetsch des ersuchenden Staates beglaubigt werden können.

Artikel 5 enthält den Verzicht beider Staaten auf Vergütung aller Auslagen, die ihnen durch die Übermittlung von Schriftstücken und bei Erledigung von Rechtshilfeersuchen erwachsen sind.

Im Artikel 6 wird festgelegt, daß eine für ein bestimmtes Ersuchen unzuständige Behörde verpflichtet ist, dieses Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten und die ersuchende Behörde hievon sofort zu verständigen.

In den Artikeln 7, 8 und 9 sind Bestimmungen enthalten, die den Zweck haben, die Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung einer Kostenentscheidung im Ausland zu erleichtern.

Artikel 10 bestimmt, daß Ersuchen um Übermittlung eines Schriftstückes oder Rechtshilfeersuchen, die im Zeitpunkt, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt, schon bei einer Behörde eingelangt sind, nur nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 zu behandeln sind.

Artikel 11 besagt, daß dieser Vertrag nur für den in Europa liegenden Teil des Königreiches der Niederlande gilt, daß er aber jederzeit durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der beiden Staaten auch auf Teile außerhalb Europas ausgedehnt werden kann.

Artikel 12 legt fest, daß der vorliegende Vertrag zu ratifizieren ist, der Austausch der Ratifizierungsurkunden ehestens in Den Haag zu erfolgen hat und daß der Vertrag am 60. Tag nach dem Austausch in Kraft tritt.

Artikel 13 bestimmt, daß der Vertrag von beiden vertragschließenden Staaten durch eine schriftliche Notifikation aufgekündigt

werden kann, daß es möglich ist, die Aufkündigung auf eines oder mehrere Gebiete zu erstrecken, und daß sie ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem sie notifiziert wurde, wirksam wird.

Aus Artikel 14 ist ersichtlich, daß Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages zwischen den beiden Staaten auf diplomatischem Wege beizulegen sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke der Frau Berichterstatterin für ihren Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen gleichfalls sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (12. Gehaltsgesetz-Novelle)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: 12. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß betreffend die 12. Gehaltsgesetz-Novelle beinhaltet:

1. eine Verbesserung der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L 3, das sind die Arbeitslehrerinnen, entsprechend der durch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle geschaffenen Verbesserung der Besoldung der Beamten der Verwendungsgruppe C;

2. eine Neuregelung der Dienstzulagen für Lehrer; durch diese Neufassung sollen sowohl die Mehrbelastungen der Klassenlehrer an Volksschulklassen mit mehreren Schulstufen als auch die durch die Durchführung der Schulgesetze sich ergebenden Änderungen in den Lehrplänen berücksichtigt werden;

3. durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 und des Artikels II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle aufgetreten sind, beseitigt;

4. in seinem Artikel II wird ein Punkt 4 angefügt, der sich mit der Beförderung der

Ing. Guglberger

Beamten der Verwendungsgruppe C befaßt. Nach Punkt 5 ist sinngemäß der Punkt 4 für die Beamten anzuwenden, die in den Ruhestand versetzt wurden oder gestorben sind.

Der Artikel III lautet: Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 und 2 mit 1. August 1964;
2. die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 mit 1. September 1964.

Nach Artikel IV ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Der Finanzausschuß hat mich in der Sitzung vom 28. April ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! Der Hauptinhalt der 12. Gehaltsgesetz-Novelle dient unseren Lehrern. Die Punkte 1 und 2 der Vorlage bringen eine Neuregelung der Besoldung der Arbeitslehrerinnen und der übrigen L 3-Lehrer. Der Punkt 3 verbessert die Stellung des Landschullehrers, und die Punkte 4 und 5 dienen dem Ausbau des schulpсихologischen Dienstes an der Pflichtschule.

Im Abschnitt II werden einige Härten beseitigt, die sich bei der Durchführung der 11. Gehaltsgesetz-Novelle für die Beamten der Verwendungsgruppe C ergeben haben.

Die Arbeitslehrerinnen und die übrigen L 3-Lehrer werden das Inkrafttreten der seit langem geforderten Novelle zum Gehaltsgesetz, die ihnen neben der Anpassung an die Bezugsverbesserung der 11. Gehaltsgesetz-Novelle auch die seit dem Jahre 1956 geforderte Verbesserung ihrer bezugsrechtlichen Stellung bringt, sehr begrüßen.

Bei Schaffung des Gehaltsgesetzes wurde dieser Lehrergruppe die bezugsrechtliche Stellung versagt, die anderen Lehrergruppen gewährt wurde. Die Lehrer an den allgemeinbildenden höheren Schulen und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wurden mit ihren Bezügen den Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe A bei einer mittleren Beförderungslaufbahn gleichgestellt. Die Pflichtschullehrer an Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen konnten dieselbe Gleichstellung mit den vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung der

Verwendungsgruppe B erreichen. Nur bei den Arbeitslehrerinnen und den handwerklichen Lehrern an den berufsbildenden Schulen war trotz intensivster Bemühungen der Gewerkschaft derselbe Vergleich mit den Beamten der Verwendungsgruppe C nicht durchzusetzen. Man kann doch nicht leugnen, daß gerade für die Ausübung des Berufes als Arbeitslehrerin oder als handwerklicher Lehrer eine ganz besondere fachliche Ausbildung notwendig ist, die auch für den Schuldienst in besonderen Vorschriften niedergelegt wurde.

Erst neun Jahre später, nach der Lösung des sogenannten C-Problems, ist es nun der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten gelungen, das Besoldungsproblem in einer befriedigenden Weise zu lösen. Nicht nur, daß die Verbesserungen, die die 11. Gehaltsgesetz-Novelle den Beamten der Verwendungsgruppe C bringt, nun auch den Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gegeben werden, bringt die 12. Gehaltsgesetz-Novelle auch denselben Bezugsvergleich, der schon für die übrigen Lehrergruppen im Gehaltsgesetz 1956 möglich war. Damit ist ein Unrecht beseitigt, das seit dem Jahre 1956 besteht.

Die vorliegende Gehaltsgesetz-Novelle bringt den Arbeitslehrerinnen eine durchschnittliche Erhöhung der Bezüge um 10,2 Prozent. Die Lebensverdienstsumme vom 31. Juli 1964 wird mit 1. August 1964 von 1,477.376 S auf 1,628.060 S erhöht und der Durchschnittsbezug von monatlich 2634,60 S auf 2907,30 S gesteigert. Der neue Bezug der Arbeitslehrerinnen beginnt im ersten Dienstjahr mit 1855 S und endet nach 36 Dienstjahren unter Einschluß der Dienstalterszulage mit 4080 S.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Bezugsregelung für die Arbeitslehrerinnen auch auf die Pensionisten dieser Lehrergruppe wirkt. Der § 47 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und der § 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes gelten hier unbeschränkt. Die Punkte 1 und 2 der 12. Gehaltsgesetz-Novelle sind jedenfalls Vorschriften, die die Höhe der Bezüge festsetzen, aus denen die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeleitet wird.

Es muß noch angeführt werden, daß die Bezugsregelung für die Arbeitslehrerinnen rückwirkend mit 1. August 1964 in Kraft tritt. Wenigstens in dieser Frage erfahren die Arbeitslehrerinnen keinen zusätzlichen Nachteil.

Die Verhandlungen zur Lösung der Besoldungsfrage der Arbeitslehrerinnen waren schwer, sie zogen sich lange hin und drohten mehrere Male zusammenzubrechen. Aber trotz allen widrigen Umständen bemüht sich die Ver-

5580

Bundesrat — 227. Sitzung — 29. April 1965

Dr. Koubek

treter der Dienstnehmer und der Dienstgeber um eine einvernehmliche Lösung.

Die 12. Gehaltsgesetz-Novelle verbessert auch die Stellung des Landschullehrers und honoriert seine Leistung, die sich durch das Schulgesetzgebungswerk 1962 geändert hat. Die Zulage nach § 59 Abs. 6, die Klassenlehrern von einklassigen Schulen gewährt wurde, wurde erst nach einer einjährigen ununterbrochenen Verwendung an solchen Schulen gegeben. Diese einschränkende Bestimmung ist in der vorliegenden Novelle gefallen. Die Zulage wird jetzt auch Klassenlehrern an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen gegeben. Außerdem wurde noch eine dritte Stufe für die Gewährung einer Zulage an Schulen mit Abteilungsunterricht eingeführt.

Ab 1. September 1964 erhalten Lehrer an Volks- und Sonderschulen mit mehreren Schulstufen für die Dauer dieser Verwendung eine für die Pension anrechenbare Dienstzulage.

Schließlich wird auch noch dem schulpсихologischen Dienst jene Stellung eingeräumt, die die moderne Schule dem akademisch gebildeten Psychologen zuweist. Ihm werden durch diese Novelle die Bezüge des akademisch vorgebildeten Lehrers gegeben.

Die 12. Gehaltsgesetz-Novelle stellt einen wesentlichen Fortschritt in der bezugsrechtlichen Stellung der Lehrer dar. Meine Fraktion begrüßt diese Verbesserung und wird dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Bandion gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bandion** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Über die detaillierten Fragen dieser Gesetzesnovelle möchte ich mir heute die Worte ersparen, da mein Vordner in ausführlichster Weise darüber gesprochen hat.

Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß die vorliegende 12. Gehaltsgesetz-Novelle wieder für einige Gruppen des öffentlichen Dienstes beachtliche Verbesserungen in ihrer besoldungsrechtlichen Stellung gebracht hat.

Ich möchte zwei Gruppen von Bediensteten hervorheben, denen unser besonderes Augenmerk gelten soll. Es sind dies die Arbeitslehrerinnen und die Lehrer auf dem Land in den entlegenen Landschulen. Diese Menschen, die sich dem Lehr- und Erziehungsberuf gewidmet haben und ihren verantwortungsvollen Beruf auf dem Lande ausüben, müssen oft und oft mit Schwierigkeiten fertig werden, die man sich nur vorstellen kann, wenn man selbst damit zu tun hat.

Denken wir an die Arbeitslehrerinnen, die oft bis zu sieben Schulen an verschiedenen Orten zur Ausübung ihrer Lehrtätigkeit aufsuchen müssen. Entfernungen von 5 bis 15 km, ja bis 22 km müssen bei jeder Witterung im Sommer und im Winter zurückgelegt werden. Diese Lehrpersonen vollbringen außerordentliche Leistungen, die meist nicht im Einklang mit ihrem Einkommen stehen.

Wir haben in ganz Österreich rund 900 einklassige und rund 950 zweiklassige Volksschulen, davon allein in Niederösterreich wegen der großen Streulage der Dörfer 422 einklassige und 328 zweiklassige Volksschulen. Ist der Unterricht an den einklassigen und zweiklassigen Schulen schon an sich sehr anstrengend, so kommt noch hinzu, daß meist gerade an diesen Schulen ein weit überdurchschnittlicher Wechsel der Lehrkräfte stattfindet, da die Lehrer bestrebt sind, an höherorganisierten Schulen, an denen es keinen Schulstufenunterricht gibt, wirken zu können, und auch an solchen größeren Orten ein Definitivum anstreben. Es macht sich daher in den entlegenen kleinen Landschulen bereits ein drückender Lehrermangel bemerkbar, wogegen in den Städten und Marktgemeinden, also an den höherorganisierten Schulen, ein Gedränge um jeden einzelnen Posten herrscht. Auch die Schulgrößen sind auf dem Lande einem starken Wechsel unterworfen. Viele Dorf- und Marktgemeinden, die noch vor 50 Jahren eine dreiklassige Volksschule zum Bersten füllten, haben heute meist nur noch eine einklassige Schule; ja verschiedentlich müssen auch diese ganz aufgelassen werden, und die wenigen Schulkinder werden mit Schulbussen in die nächste höherorganisierte Schule gebracht.

Die bevölkerungsmäßige Strukturwandlung, in der wir uns befinden, ist noch lange nicht abgeschlossen. Sicher ist, daß sie zu weiteren Konzentrationen an verkehrs- und arbeitsgünstigen Orten und Räumen führt. Auch die Schule muß mitgehen und darf nicht zurückbleiben, wenn sie ihrer entscheidenden Aufgabe als Bildnerin der Jugend gewachsen bleiben will. Aber dennoch werden unsere Dörfer nicht verschwinden. Sie werden teils kleiner werden, wo sie besonders abseits liegen und erhalten bleiben müssen; sie werden größer und schöner werden überall dort, wo sie einen Schwerpunkt bilden. In diesen Schwerpunkten ist es möglich, höherorganisierte Schulen aufzubauen, und wenn es die Schülerzahl erlaubt, Hauptschulen, das schulische Ziel in den ländlichen Gebieten, einzurichten.

Und was wäre das Dorf ohne den Dorfschullehrer? Ist doch der Landschullehrer nicht nur Erzieher und Bildner der Jugend auf dem Lande, sondern nicht zuletzt auch

Bandion

eine unersetzliche kulturbildende Kraft auf dem breiten Lande, die nicht wegzudenken ist. Es gibt eben noch Menschen, die auch im Zeitalter der Technik das ruhige, einfache Landleben dem hektischen Treiben und Getriebenwerden in der Großstadt vorziehen und in der Erziehung und Bildung der Jugend auf dem Dorfe ihre innere Befriedigung finden.

Der niederösterreichische Landesschulrat hat sich anlässlich einer Enquete über die bessere Organisation der Landschulen das Ziel gesteckt, soweit als möglich die einklassigen und zweiklassigen Volksschulen aufzulassen und die Bildung von vierklassigen Volksschulen ohne Oberstufen in den Bereichen der Pflichtsprengel der Hauptschulen zu forcieren. Die Schulkinder sollen, soweit es möglich ist, aus den kleinen Dörfern und Siedlungen mit Schulbussen zu den höherorganisierten Volksschulen mit mindestens vier Klassen gebracht werden. Nur so wird es möglich sein, auch den Schulkindern aus den kleinen Dörfern eine bessere Schulbildung zu vermitteln und auch den Besuch einer Hauptschule zu ermöglichen. In diesen höherorganisierten Volksschulen wird es dann auch leichter sein, die berufsbildenden Gegenstände durch die Errichtung von Werkräumen, Schulküchen, Turnsälen, Sportplätzen und anderem mehr besser vermitteln zu können.

Die neuen Schulgesetze sollen unserer Jugend eine bessere Grundausbildung sichern. Die Durchführung dieser schulgesetzlichen Bestimmungen wird sehr viel Geld und Aufwand kosten. Man rechnet mit vielen Milliarden. Ich glaube aber, daß ein Land, dessen — mehr oder weniger — erwachsene Bevölkerung jährlich allein für Alkoholgetränke 8,5 Milliarden Schilling und für Rauchwaren 4,5 Milliarden Schilling ausgeben kann, auch die notwendigen Mittel aufbringen muß, um unsere Lehrer so zu besolden und unsere Schulen so zu gestalten, daß unsere Jugend mitkommt auf dem Gebiete der Bildung und Erziehung mit der Jugend aller anderen Kulturstaaten, denen Österreich ein Jahrhundert lang leuchtendes Vorbild war. Wie sagte doch Unterrichtsminister Dr. Drimmel über die Einführung der neuen Schulgesetze? „Wir haben die Wahl in Zukunft, wie bisher ein Volk von Pionieren zu sein oder aber ein Volk von Hilfsarbeitern zu werden!“

Meine Damen und Herren! Ich bin überzeugt davon, daß wir alle in diesem Hause wissen, was wir unseren Lehrern und damit unserer Jugend schuldig sind. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Bundesrat Guglberger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht Erhöhungen für Empfänger von Ruhe- beziehungsweise Versorgungsbezügen des Bundes vor. Sie entsprechen in ihrer Höhe den Ausgleichszulagen zur Erreichung der Richtsätze des § 292 des ASVG.

(Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des vorliegenden Gesetzesbeschlusses und fährt fort:)

Der Finanzausschuß hat mich in seiner Sitzung vom 28. April ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1965: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 177 (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.), ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzen-dorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hötzendorfer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz vom 13. Juni 1962 wies in seiner ursprünglichen Fassung Mängel auf, die im besonderen bei Erbensprüchen auftraten. Nach dem bisherigen Wortlaut des zitierten Gesetzes wurde zum Beispiel bei mehreren Erben von jedem Erben eine gesonderte Anmeldung verlangt. Dadurch ergaben sich Härtefälle.

Der Nationalrat hat nun eine Ergänzung zum UVEG. beschlossen. Diese sieht vor, daß es bei Vorhandensein mehrerer Berechtigter hinsichtlich eines Sachschadens genügt, wenn wenigstens von einem der Berechtigten die Anmeldung fristgerecht bei einer Finanzlandesdirektion eingebracht wird.

Die Ansprüche der bisher nicht aufgetretenen Berechtigten und damit auch die der Erben sind gewahrt, wenn sie vor dem 1. Jänner 1966 diese der Finanzlandesdirektion schriftlich bekanntgeben. Ein Anmeldeberechtigter kann nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er nicht schon in irgendeiner Form entschädigt wurde.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

12. Punkt: Ausschlußergänzungswahlen

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung: Ausschlußergänzungswahlen.

Durch die Wahl der Bundesräte aus den Bundesländern Steiermark und Kärnten sind Ausschlußergänzungswahlen notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Bundesräte Bischof, Dr. Goëss, Hofmann-Wellenhof, Salcher und Helene Tschitschko, die schon bisher dem Bundesrat angehört haben, in die gleichen Ausschüsse zu wählen, in die sie schon bisher entsendet waren.

Weiters liegen mir folgende Wahlvorschläge vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Ing. Ertl Bundesrat Krainer;

im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle Hirsch Bundesrat Brandl, als Ersatzmitglied an Stelle Wetschnig Bundesrat Luptowits;

im Geschäftsordnungsausschuß als Mitglied an Stelle Ing. Ertl Bundesrat Brandl und als Mitglied an Stelle Wetschnig Bundesrat Luptowits;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Ing. Ertl Bundesrat Dr. Iro, als Ersatzmitglied an Stelle Hirsch Bundesrat Brandl;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle Eckert Bundesrat Krainer;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß als Mitglied an Stelle Ing. Ertl Bundesrat Krainer, als Ersatzmitglied an Stelle Wetschnig Bundesrat Luptowits.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Die Vorschläge sind angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten